Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau

Band: 109 (1971)

Heft: 109

Artikel: Eduard Häberlin : 1820-1884 : sein Leben und Wirken im Kanton Thurgau und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Autor: Mebold, Marcel

Kapitel: Häberlins Aufstieg im Thurgau

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-585124

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Häberlins Aufstieg im Thurgau

Nach der Annahme der revidierten Verfassung durch das thurgauische Volk stand zunächst die Konstituierung der Staatsbehörden im Vordergrund. Am 28. Dezember 1849 fanden die Neuwahlen in den Grossen Rat statt, wobei die Juristen und höheren Beamten bereits wieder in grosser Zahl zu Ehren gezogen wurden; so wurde denn auch der bei den Verfassungsratswahlen übergangene Oberrichter von Streng nun gleich in fünf Kreisen — in Bischofszell, Diessenhofen, Fischingen, Müllheim und Steckborn — gewählt[1]. Überhaupt wurde über die Hälfte der Mitglieder des abgetretenen Grossen Rates wiedergewählt, wozu noch eine nicht geringe Zahl von Mitgliedern aus dem Verfassungsrat kam, währenddem nur sehr wenige ganz neu herbeigezogen wurden[2]. Auch Eduard Häberlin, der Mitte Dezember im alten Grossen Rat als Berichterstatter der Rechenschaftsberichtskommission durch ein ausgezeichnetes Referat, in welchem er scharfe Kritik an einigen Entscheiden des Kleinen Rates geübt hatte, aufgefallen war[3], war wiederum vom Kreis Egnach gewählt worden.

Am 7. Januar 1850 trat der Grosse Rat zu seiner ersten Sitzung in Frauenfeld zusammen; dabei wurden bei der Bestellung des Bureaus Dr. Kern zum Präsidenten, Oberrichter von Streng zum Vizepräsidenten und Staatsschreiber Müller und Prokurator Häberlin[4] zu Sekretären gewählt. Der Grosse Rat hatte hierauf vor allem die verschiedenen anderen Wahlgeschäfte zu besorgen, die, wie es bei dieser Zusammensetzung des Grossen Rates nicht anders zu erwarten war, keine grossen Änderungen brachten. Die Regierung wurde grossenteils aus den bisherigen Mitgliedern, aus Keller[5], Egloff, Mörikofer[6], Stähele und Müller[7], bestellt, zu denen Kern und

1 Von Streng nahm die Wahl im Kreis Steckborn an.

2 Laut einer Zusammenstellung in der Thurgauer Zeitung vom 2. 1. 1850 sind 5 Mitglieder des Kleinen Rates, 57 des abgetretenen Grossen Rates, von denen 34 im Verfassungsrat gewesen waren, 22 Mitglieder unmittelbar aus dem Verfassungsrat und lediglich 12 Männer ganz neu gewählt worden.

3 Vgl. Tg. Ztg. 13. 12. 1849; Wächter 15. 12. 1849; Volksmann 15. 12. 1849.

4 Anfänglich wurde Eduard Häberlin stets so bezeichnet zur Unterscheidung von den anderen Häberlin, welche im Grossen Rat waren, die aber zu ihm in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis standen. Vom Kreis Berg war Hptm. Häberlin von Hugelshofen, vom Kreis Bürglen Häberlin von Bürglen und vom Kreis Neukirch an der Thur Fabrikant Häberlin von Neukirch in den Grossen Rat gewählt worden. Hptm. Johann Jakob Häberlin (1817—1887), Bürger von Berg, wohnhaft in Hugelshofen, war nach Eduard Häberlin der bedeutendste der verschiedenen Häberlin im damaligen Grossen Rat; er war ein gesuchter Notar, der 1858 sogar zum Oberrichter und 1869 zum Nationalrat ernannt wurde (vgl. Gruner I S. 701).

5 Dr. med. Johann Keller (1802—1877) war von 1833 bis 1869 Regierungsrat. Vgl. HBLS IV S. 471, Gruner I S. 704.

6 Johann Peter Mörikofer (1793—1859): HBLS V S. 124.

7 Ludwig Müller (1785—1858) war Regierungsrat von 1828 bis 1858. Vgl. HBLS V S. 188.

von Streng, als zweites resp. drittes Mitglied gewählt, neu hinzukamen; diese beiden Juristen traten damit, so wie man dies eigentlich schon vorher gewünscht hätte, aus der aufgelösten Justizkommission in den Regierungsrat über. Die beiden bisherigen Regierungsratsmitglieder Anderwert[8] und Staatsschreiber Müller waren nicht mehr berücksichtigt worden. Zum Präsidenten des Regierungsrates wurde Kern ernannt, während Regierungsrat Müller zum Direktor der Staatskanzlei gewählt wurde; als neuer Grossratspräsident — die Stelle eines Regierungsrates war nach § 34 der Verfassung mit derjenigen eines Präsidenten oder Vizepräsidenten des Grossen Rates unvereinbar — wurde Kappeler, als Vizepräsident Kreis[9] bezeichnet[10]. Das Obergericht erhielt durch den Umstand, dass die drei bisher bedeutendsten Mitglieder, die Mitglieder der Justizkommission, nicht mehr gewählt werden konnten — Kern und von Streng hatten die Wahl in den Regierungsrat angenommen, und Gräflein war im Vorjahr, erst 42 Jahre alt, unerwartet gestorben —, eine neue Zusammensetzung. Zuerst wurde Kappeler, dann Ramsperger gewählt; bei der Wahl des dritten Mitgliedes, welches gleichzeitig den Sekretärsposten zu bekleiden hatte, erhielt Häberlin im ersten Wahlgang 47 Stimmen, nur eine Stimme unter dem absoluten Mehr, doch lehnte er eine allfällige Wahl sehr entschieden ab. Er begründete dies vor allem mit seiner Vorliebe für seinen Anwaltsberuf und damit, dass er nicht den Schein auf sich laden wolle, als ob er bei seinen Revisionsbestrebungen persönliche Vorteile gesucht habe. Er habe sich für die Revision verwendet, nicht um ein Amt zu suchen, sondern um das Interesse und die Wohlfahrt des Landes zu fördern; zudem sei er mit der Revision der Gerichtsverfassung nicht in allen Teilen einverstanden[11]. Hierauf wurde an seiner Stelle Messmer gewählt. Als weitere Mitglieder wurden Oberrichter Bachmann von Romanshorn, alt Regierungsrat Anderwert, Oberrichter Hirzel und Hauptmann Böhi von Schönholzerswilen und als Suppleanten Bezirksgerichtspräsident Kreis, Kriminalrichter Bachmann von Stettfurt und Bezirksgerichtspräsident Merhart auserkoren[12].

Dem Grossen Rat oblag des fernern auch die Pflicht, die sogenannten Mittelbehörden, den Erziehungsrat, die beiden Kirchenräte und den Sanitätsrat, zu bestellen, und zwar hatte jede dieser Behörden fünf Mitglieder und zwei Ersatzmänner, welche wie die Mitglieder des Grossen Rates, des Regierungsrates und des Obergerichts für die Dauer von drei Jahren gewählt

8 Johann Ludwig Anderwert (1802—1876), Vater des späteren Bundesrates Joseph Fridolin Anderwert, war Regierungsrat von 1841 bis 1849. Vgl. HBLS I S. 368.

9 Johann Georg Kreis von Zihlschlacht (1803—1863) war ein begüterter Leinwandhändler. S. Gruner I S. 706.

10 Häberlin hatte bei der Wahl des Präsidenten im ersten Wahlgang sogar vier Stimmen, bei der Wahl des Vizepräsidenten sechs Stimmen. Tg. Ztg. 10. 1. 1850.

11 Vgl. Tg. Ztg. 10. 1. 1850 und Wächter 12. 1. 1850.

12 Prot. GR 7.—9. 1. 1850 S. 3, 5/6, 9/10 und 11/12.

wurden. Aufgabe des Erziehungsrates war die Förderung des Volksschulunterrichts im allgemeinen sowie der gewerblichen und wissenschaftlichen Bildung und die Beaufsichtigung und Leitung der Schulanstalten des Kantons. Der reformierte und der katholische Kirchenrat, bestehend aus je zwei geistlichen und drei weltlichen Mitgliedern, übten die Aufsicht über die konfessionellen Angelegenheiten aus, während der Sanitätsrat die oberste Aufsicht über das Gesundheitswesen im Kanton hatte. Zwar oblag dem Regierungsrat die Oberaufsicht über die Mittelbehörden, doch war dies praktisch von untergeordneter Bedeutung. Da alles Nähere auf diesem, wie auch auf verschiedenen anderen Gebieten den vom Grossen Rat zu erlassenden Gesetzen vorbehalten blieb, musste derselbe nun noch grosse Arbeit verrichten. Damit setzte ein eigentliches Revidieren und Paragraphenversetzen ein, welches neben den Umwälzungen und Verbesserungen, die nach der Verfassungsrevision von 1831 zu machen waren, recht kleinlich wirken musste. Es darf aber trotzdem nicht vergessen werden, dass auch dieses Mal ein wesentlicher Schritt vorwärts, ein Schritt zur Verbesserung und zur Vorbereitung derjenigen Zustände, welche grossenteils noch heute ihre Gültigkeit haben, gemacht wurde. Zuerst wurden die Organisationsgesetze durchberaten und ins Leben geführt: Eine Organisation der Gerichtsbehörden, der Bezirks- und Gemeindebehörden, des Erziehungsrates, des gesamten Kirchen- und Sanitätswesens, dann eine Organisation der landwirtschaftlichen Schule und der Finanzverwaltung. Es wurden nähere Bestimmungen über Vetogemeinden, über Abberufung der Geistlichen und Lehrer, dann die die materiellen Interessen betreffenden Gesetze, ferner das Notariatsgesetz, das Rechtstriebsgesetz und ein revidiertes Gesetz über die Versicherung der Gebäude beraten; es wurde auch eine Vormundschaftsordnung und ein Verantwortlichkeitsgesetz ausgearbeitet und ein neues Schulgesetz und ein Gesetz über das Geschworenenverfahren erlassen.

Bei der Ausarbeitung und Beratung einiger dieser Gesetze hatte Häberlin einen nicht unmassgeblichen Anteil. Er zeichnete sich immer wieder durch seine Sachkenntnis, durch seine vortrefflichen Referate und seine Worte aus, und zwar sowohl als Berichterstatter einer vorberatenden Kommission oder als Mitglied einer solchen, als auch als Redner in der Diskussion im Grossen Rate. 1850 war er in sieben Kommissionen vertreten, im folgenden Jahr in fünf, und 1852 wurde er in sechs Kommissionen gewählt[13]. In

13 Häberlin war *1850* in folgenden Kommissionen: 1. Kommission, die ein neues Reglement zu entwerfen und Anträge zu Schlussnahmen zu hinterbringen hatte, welche infolge der Einführung der neuen Verfassung erforderlich wurden. 2. Budgetkommission. 3. Kommission für die Prüfung des Gesetzesvorschlages einer revidierten Rechtstriebordnung. 4. Kommission für die Prüfung von organischen Gesetzesentwürfen. 5. Rechenschaftsberichtskommission. 6. Kommission zur Prüfung betreffend Erbauung eines Lagerhauses usw. 7. Kommission zur Prüfung des Statutenentwurfes für eine thurgauische Hypothekarleihbank.

dieser seiner regen Beteiligung im Grossen Rat lag der Grundstein für seinen raschen Aufstieg und für seine später so bedeutungsvolle Stellung.
Häberlins Hauptanliegen befanden sich auf juristischem Gebiet, mit dem er sich als Rechtsanwalt täglich zu befassen hatte; deshalb standen ihm die bestehenden Mängel im Rechtswesen auch besonders vor Augen. Er strebte schon früh — mittels eines Gesuches trat er 1848 an den Grossen Rat heran — eine Revision der Advokaten-Ordnung an, wobei ihm die Unterscheidung zwischen Prokuratoren und Fürsprechern ein Dorn im Auge sein musste[14]. Diese Unterscheidung ging nämlich auf die erste Advokaten-Ordnung im Thurgau, welche vom 11. Januar 1817 datiert ist, zurück. Der wesentlichste Unterschied zwischen einem Advokaten und einem Prokurator bestand dabei in der Zulassung zu den Gerichten, indem letzterer nur vor den Amtsgerichten, später Bezirksgerichte genannt, und ersterer vor dem Obergericht und vor den Amtsgerichten nur in denjenigen Fällen, welche an das Obergericht appellabel waren, auftreten durfte[15]. Die Anzahl der Anwälte war ebenfalls festgesetzt, nämlich auf vier vom Kleinen Rat patentierte Advokaten und auf höchstens acht patentierte Prokuratoren[16]. Zu den vier ersten thurgauischen patentierten Advokaten gehörte damals Vater Häberlin. Die festgesetzte Zahl war jedoch schon bald — am 10. Januar 1822 — teilweise abgeändert und unbestimmt gelassen worden[17]; seit der Advokaten-Ordnung vom 11. April 1832 war die Zahl nicht mehr begrenzt[18]. Obwohl schon damals die Prokuratoren gefordert hatten, mit den Advokaten, die nun «Kantonsfürsprecher» genannt wurden, gleichgestellt zu werden, war dies nicht bewilligt worden, doch konnte nun ein Prokurator nach zwei Jahren Fürsprecher werden[19].
Häberlins Eingabe war 1848 zwar zur Begutachtung an die Justizkommission geleitet worden[20], doch dann durch die Verfassungsrevision auf ein

1851: 1. Dotationskommission. 2. Rechenschaftsberichtskommission. 3. Petitionskommission. 4. Kommission zur Vorberatung des Gesetzesentwurfes für das Schulwesen. 5. Kommission für die Vorberatung von Gesetzesentwürfen.
1852: 1. Kommission zur Prüfung der Eisenbahnfrage. 2. Petitionskommission. 3. Eisenbahnkommission. 4. Kommission betreffend die Eisenbahnangelegenheit. 5. Rechenschaftsberichtskommission. 6. Kommission zur Vorprüfung einer neuen Militärorganisation.

14 Häberlins Schreiben an den Grossen Rat ist nicht mehr vorhanden. Vgl. Prot. GR 1. 7. 1848 S. 250.

15 Dekret des Grossen Rates dd. 11. Januar 1817: Einführung einer Advokaten-Ordnung, Gesetzessammlung I S. 274—280, §§ 8, 9 und 16.

16 §§ 5 und 13 der Advokaten-Ordnung von 1817.

17 Dekret des Grossen Rates dd. 10. Januar 1822, Abänderung zur Advokaten-Ordnung enthaltend: Gesetzessammlung II S. 253/54.

18 Dekret, enthaltend die Advokaten-Ordnung, vom 11. April 1832: KBl. I S. 209—216.

19 Vgl. Prot. GR 11. 4. 1832 S. 526; Hubatka S. 13—15, 18, 23/24 und 38; Brief OGer. an RR 3. 5. 1850 in Advokaturakten.

20 Im Obergericht war damals eine Mehrheit für Beibehaltung des Unterschiedes, eine Minderheit für Abschaffung, während ein Mitglied noch für grössere Beschränkung der

Abstellgeleise geraten. Erst anlässlich der Beratung des Gesetzesentwurfes betreffend die Organisation des Gerichtswesens kam sie im Grossen Rat zur Diskussion; derselbe beschloss, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Gesetzesentwurf über eine veränderte Advokaten-Ordnung auf Grundlage der Gleichstellung der Fürsprecher mit den Prokuratoren vorlegen solle[21]. Das Obergericht, das vom Regierungsrat um sein Gutachten über diese Revision angegangen wurde, bedauerte diese Gleichstellung, namentlich weil es die bestehende Unterscheidung als im Interesse der Anwälte und des Staates betrachtete[22].

Am 3. und 4. Juni 1851 kam dann der vom Justizdepartement bearbeitete Gesetzesentwurf im Grossen Rat zur Besprechung, wobei besonders die Frage der «Verbeiständung» (des Rechtsbeistandes) zur Diskussion stand. Labhardt wollte nämlich den von der Kommission vorgeschlagenen freien Rechtsbeistand in Kriminalfällen geradezu auf alle Rechtsfälle übertragen wissen, und damit eigentlich den Advokatenstand aufheben. Er wurde jedoch von verschiedenen Seiten, vor allem von Böhi, Häberlin und Kern, bekämpft, weshalb auch sein Antrag nicht durchdrang[23]. Die wichtigste Neuerung in diesem Advokatengesetz war nun aber eben die Gleichstellung der Prokuratoren und Advokaten. Man anerkannte nun einen vollwertigen, gleichgestellten Advokatenstand; der Ausdruck «Prokurator» verschwand damit gänzlich aus dem thurgauischen Anwaltsrecht[24].

Auf dem Gebiete des Gerichtswesens trat Häberlin für entscheidende Neuerungen ein. So sprach er vor allem für Aufhebung der konfessionellen Gerichtsbarkeit, für Abschaffung der Ehe- und Matrimonialgerichte und Überweisung dieser Fälle an die ordentlichen Gerichte, wobei die Bezirksgerichte in erster und zweiter Instanz urteilen sollten; er drang damit jedoch noch nicht ganz durch[25]. Sodann referierte er als Berichterstatter sowohl

Berufssphäre der Prokuratoren eintrat. Prot. JK 1848 § 589 und Prot. OGer. 1848 § 67. — Oberrichter von Streng wurde ersucht, über diesen Gegenstand ein einlässliches Gutachten vorzulegen. Prot. JK 1848 § 710.

21 Vgl. Prot. GR 22. 3. 1850 S. 103; Tg. Ztg. 24. 3. 1850; Wächter 25. 3. 1850.

22 Die Mitglieder des Obergerichts betrachteten diese Unterscheidung als im Interesse der Anwälte, weil sich so die Arbeit teile, denn die älteren, erfahrenen Anwälte müssen einen Teil der Arbeit, die Vertretung vor den niederen Instanzen, den jüngeren überlassen. Bei der Aufstellung von nur einer Klasse sei zu befürchten, dass einige wenige gewandte Anwälte den grössten Teil der Geschäfte in ihren Händen konzentrieren, so dass der jüngeren Garde die juristische Schule und Praxis sehr erschwert würde. Im Interesse des Staates sei es, wenn der Anwaltsberuf nicht nur ausschliesslich ein Broterwerb, sondern auch eine Vorschule für die Bildung tüchtiger Beamter sei; dies würde aber durch eine Gleichstellung gefährdet. Brief OGer. an RR 3. 5. 1850 in Advokaturakten.

23 Vgl. Tg. Ztg. 5. 6. 1851; Wächter 5. 6. 1851.

24 Über dieses Gesetz s. Hubatka S. 53—58.

25 In der Abstimmung wurde nämlich beschlossen, dass die Ehesachen vom Bezirksgericht in erster und vom Obergericht in letzter Instanz entschieden werden sollten, dass der Untersuchungsprozess eingeführt und vorderhand die bisherigen Matrimonialsatzungen provisorisch fortbestehen sollten. Vgl. Tg. Ztg. 23. 3. 1850, Wächter 23. 3. 1850.

beim Gesetzesentwurf über die Organisation der Zivilgerichtspflege als auch beim Gesetzesentwurf über die provisorische Organisation der Strafrechtspflege[26]. Im Mai 1850 wurde der Gesetzesentwurf betreffend die revidierte Rechtstriebsordnung durch einen von ihm erstatteten Kommissionalbericht eingeleitet. Bei dieser Beratung, in der es manche Wort- und Formengefechte absetzte, zeigte sich in einigen Punkten eine gewisse Annäherung Häberlins an das zürcherische Rechtsverfahren[27]. Auch bei der Debatte über den Gesetzesentwurf betreffend die Organisation des Notariats- und Fertigungswesens stachen die Juristen, besonders aber Labhardt und Häberlin, hervor[28]. Häberlin setzte sich überhaupt dafür ein, dass die provisorischen Zustände möglichst bald überbrückt und die Verhältnisse in Ausführung der neuen Verfassung geregelt wurden[29].

Bei der Vorlegung des Berichtes der Rechenschaftsberichtskommission im Grossen Rat, am 4. Dezember 1850, wurde neben anderen Anträgen auch ein Minderheitsantrag, der von Häberlin ausging, gestellt, worin die Bearbeitung der notwendigen Gesetzesentwürfe zur Einführung des Schwurgerichts im Kanton Thurgau gefordert wurde. Häberlin vertrat die Ansicht, dass der Thurgau selbständig einen Versuch wagen solle; die Vertröstung auf vorauszugehende eidgenössische Versuche und Konkordate gebe noch keine Garantie für die Einführung der Schwurgerichte zu irgendeiner Zeit, weil bei einer solchen Auslegung des § 67 der Verfassung[30] die Sache ins Unendliche gehen könnte. Er fand es unbedingt notwendig, dass in dieser Angelegenheit etwas getan werde, da der Strafprozess an grossen Mängeln leide. Deshalb stellte er den Antrag, der Regierungsrat sei eingeladen, «a) auf die nächste Sitzung des Grossen Rates über den Stand der Unterhandlungen betreffend die konkordatsweise Zentralisation der Strafrechtspflege mit den benachbarten Kantonen oder die Aussicht für die Zentralisation durch den Bund, im Sinne des § 67 der Verfassung, Bericht zu erstatten», b) über den finanziellen Punkt eine Kostenberechnung vorzulegen und «c) sodann über das weiter einzuschlagende Verfahren zur Ausführung des § 67 der Verfassung dem Grossen Rate sein Gutachten und geeignet findende Vorschläge zu hinterbringen». Nach eingehender

26 Vgl. Tg. Ztg. 23. 3. 1850.
27 Vgl. Tg. Ztg. 24.—26. und 28. 5. 1850, 12., 13., 15. und 16. 6. 1850.
28 Vgl. Tg. Ztg. 12.—15., 17., 21. und 22. 9. 1850.
29 S. Häberlins Antrag auf möglichst rasche Ausführung des Gesetzes über das Konkursverfahren: Tg. Ztg. 22. 9. 1850.
30 § 67: «Alles, was auf die Organisation der Strafrechtspflege Bezug hat, ist Sache der Gesetzgebung. Es ist jedoch dabei der Grundsatz der Öffentlichkeit und Mündlichkeit zu beobachten, und zunächst auf Zentralisation der Kriminalrechtspflege mit Einführung von Schwurgerichten, sei es durch den Bund oder auf dem Wege eines Konkordats mit anderen Kantonen hinzuwirken.
Sollte eine solche Zentralisation nicht erzielt werden können, so sind durch die Gesetzgebung die Schwurgerichte für den Kanton Thurgau einzuführen . . .» KBl. VI S. 18.

Diskussion zog Häberlin vor der Abstimmung den zweiten Teil seines Antrages zurück; in der Abstimmung wurde dann der erste Teil des Antrages angenommen, während der letzte verworfen wurde[31].

Dank seiner geistigen Fähigkeiten stieg Häberlins Einfluss im Grossen Rat schon bald, und durch sein energisches Eintreten für den Fortschritt wuchsen seine Bedeutung und seine Beliebtheit bei einem Grossteil des thurgauischen Volkes; jenes kam bei seiner Erhebung zum Vizepräsidenten des Grossen Rates und bei seiner Wahl zum Ständerat, dieses knapp fünf Monate später bei seiner Wahl zum Nationalrat zum Ausdruck[32].

Am 2. Juni 1851, bei der jährlichen Erneuerungswahl des Bureaus, kamen nämlich im Grossen Rat zwei für viele Leute überraschende Wahlergebnisse zustande. Einmal wurde der bisherige Vizepräsident, Oberrichter Ramsperger, nicht zum Präsidenten ernannt — womit die sonst übliche Regel beiseite geschoben wurde —, sondern der Vorjahrespräsident, Obergerichtspräsident Kappeler, erneut zu Ehren gezogen[33]; des ferneren fiel Ramsperger bei der Vizepräsidentenwahl, wenn auch nur knapp, durch, denn Häberlin wurde nach erst zweijähriger Wirksamkeit im Grossen Rat schon für dieses Ehrenamt gewählt[34]. Häberlin, der wegen der Abwesenheit Kappelers sogleich den Präsidentenstuhl besteigen konnte, dankte für die Auszeichnung, welche er in dieser seiner Wahl sah, wobei er sich aber bewusst war, dass sie nicht, wie dies sonst üblich war, auf Verdiensten in der Vergangenheit beruhte, sondern dass sie gleichsam als Aufmunterung, weiterhin nach besten Kräften für das Gemeinwohl zu wirken, betrachtet werden musste. Diese Vizepräsidentenwahl war ganz im Sinne des radikalen «Wächter» ausgefallen, der darob richtiggehend triumphierte[35], während die eher konservative «Thurgauer Zeitung» doch etwas frappiert war und sich dies nur dadurch erklären konnte, «dass der nunmehr auf den Vizepräsidentenstuhl gehobenen, wenn auch an sich ehrenwerten Kraft der schnellste Weg zum wirklichen Vorsitz gebahnt werden sollte»[36].

31 Prot. GR 4. 12. 1850, Tg. Ztg. 5. 12. 1850; vgl. auch Volksmann 7. 12. 1850, wo hervorgehoben wird, dass sich die beiden Juristen Ludwig und Häberlin durch ihre eindringliche Verwendung für die baldige Verwirklichung dieser volkstümlichen Anstalt nach dem bescheidenen Massstabe des kantonalen Bedürfnisses um so mehr den Anspruch auf Dank erworben hätten, als sämtliche Juristen, welche im Verfassungsrat gewesen seien, ihre Abneigung gegen Häberlins Mahnung um beförderliche Realisierung zu erkennen gegeben hätten.

32 Die Mitglieder des Ständerates wurden im Thurgau bis 1869 vom Grossen Rat ernannt; die Mitglieder des Nationalrates wurden vom Volke gewählt. S. weiter hinten S. 126.

33 Kappeler wurde im dritten Wahlgang mit 66 von 94 Stimmen gewählt; auf Ramsperger entfielen 16 und auf Häberlin, der im ersten und zweiten Skrutinium je 18 Stimmen gehabt hatte, noch 12 Stimmen. Vgl. Tg. Ztg. 4. 6. 1851.

34 Häberlin wurde im zweiten Wahlgang mit 49 von 93 Stimmen gewählt; Ramsperger hatte 40 Stimmen. Prot. GR 2. 6. 1851 S. 292/93, Tg. Ztg. 4. 6. 1851.

35 S. Wächter 5. 6. 1851.

36 Tg. Ztg. 7. 6. 1851.

Am gleichen Tag eröffnete Häberlin im Grossen Rat eine Motion, worin der Regierungsrat eingeladen wurde: «1.) den ersten Teil des bürgerlichen Gesetzbuches oder das Personenrecht zur definitiven Beratung dem Grossen Rate vorzulegen; 2.) eine genaue Durchsicht und Bereinigung des privatrechtlichen Teils der Gesetzessammlung oder des Kantonsblattes sowie der damit in Verbindung stehenden organischen Bestimmungen anzuordnen und gleichzeitig die zur Vervollständigung oder Harmonie des Ganzen allfällig erforderlichen Anträge und Zusätze zu begutachten; und 3.) sodann eine systematische Zusammenstellung der Ergebnisse, mit Ausscheidung der ausser Kraft getretenen Bestandteile des Kantonsblattes, für die Zwecke einer neuen Ausgabe und Fortsetzung des Kantonsblattes sowie des Privatrechtes im besondern, nach der Anordnung des Stoffes, in die Abschnitte des Personenrechtes, Sachenrechtes, des Obligationen- und Erbrechtes usw., zu veranstalten»[37]. Häberlin begründete seine Motion im wesentlichen durch den gegenwärtigen Zustand der Gesetzessammlung — das Kantonsblatt sei vergriffen — und durch die Notwendigkeit, dass eine Bereinigung der Gesetzessammlung stattfinden müsse, damit darin endlich Übersicht, Klarheit und Konsequenz zum Ausdruck komme; denn sonst entstehe ein wahres Abhängigkeitsverhältnis des Volkes, wenn die Gesetzgebung einem Irrgarten gleiche, in welchem sich der einfache Bürger nicht zurechtfinden könne. Man soll dafür sorgen, dass das Rechtsgebiet dem Verständnis des Volkes nicht gänzlich entrückt werde. Obwohl er in der Gesetzessammlung einen Ruhepunkt für wünschenswert erachtete, beantragte er in Ziffer 1 eine neue Zutat, wofür er den Grund in dem ausnahmsweisen Bedürfnis sah, gerade im Gebiete des Personenrechts, welches die bürgerlichen Beziehungen der Einwohner, die Ehe, das eheliche Güterrecht, die Privilegien der Ehefrau im Zusammenhange mit der Konkursordnung usw. in sich fasst, positive Bestimmungen zu haben oder vielmehr das geltende Recht zusammenzustellen und auszubilden. Er forderte diese Regulierung, ohne dass er sich deshalb als Freund der Kodifikation erklärte, was er wirklich auch nicht gewesen war. Das übrige Gebiet eines privatrechtlichen Gesetzbuches eignete sich nach seiner Ansicht bei Betrachtung der thurgauischen Verhältnisse umgekehrt besser dazu, durch die Doktrin und die Gerichtspraxis dem Volke richtig verständlich und zu dessen Gemeingut zu werden.

Nachdem die Regierungsräte Kern und von Streng erklärt hatten, dass sie mit der Tendenz des Motionsstellers einig gingen und der Regierungsrat einer Beratung des Personenrechtes keineswegs entgegenstehe und dass auch bereits Vorkehrungen zu einer neuen Ausgabe des Kantonsblattes

37 Prot. GR 2. 6. 1851 S. 291/92, Tg. Ztg. 4. 6. 1851 und Wächter 7. 6. 1851.

getroffen seien, gab sich Häberlin damit zufrieden und zog, weil er seinen Zweck erreicht sah, seine Motion zurück[38].
Am 24. September 1852 kam Häberlin, da noch immer nichts geschehen war, nochmals auf seine Motion betreffend die systematische Sichtung der Gesetze zurück. Er wurde jedoch erneut von Regierungsrat von Streng beruhigt, der darauf hinwies, dass die Vorarbeiten gemacht seien, die Angelegenheit aber Zeit benötige[39].
Bis all die verschiedenen Neuerungen und Abänderungen, welche durch die Einführung der Verfassung von 1849 notwendig geworden waren, geregelt und durchgeführt waren, dauerte es recht lange. So konnte das Gesetz über das Geschworenengericht erst im März 1852 erlassen werden. Bei der Beratung im Grossen Rat gab vor allem § 29, betreffend die Komposition der Anklagekammer[40], Anlass zu einer grössern Diskussion. Während nämlich der Entwurf den Vorsteher des Justizdepartements, den Staatsanwalt und den Verhörrichter für die Bildung der Anklagekammer vorsah, wollte eine Minderheit dem ersteren zwei Oberrichter, eine andere Minderheit zwei Grossratsmitglieder beigeben. Häberlin sprach sich sogar für eine Zusammensetzung aus drei Mitgliedern des Regierungsrates aus, womit er erneut der Regierung eine grössere Macht geben wollte. Labhardt war gegen Häberlins Vorschlag, weil dieser dem Regierungsrat eine zu grosse Gewalt gebe[41]. In der Abstimmung wurde der Majoritätsantrag angenommen[42]. Bei der zweiten Beratung griff Häberlin diesen Punkt aber wieder auf; dabei bezeichnete er den Verhörrichter in dieser Behörde als zu befangen, während er hinwiederum dem Staatsanwalt eine ganz freie Stellung, die er sonst als Mitglied dieser Kammer verloren hätte, zuteilen wollte; der Regierungsrat oder eine freigewählte Kammer sollte die diesbezügliche Funktion (Entscheid über die Frage der Überweisung an das Geschworenengericht oder an den korrektionellen Richter sowie über die Frage des Untersuchungsverhaftes[43]) ausüben. Es wurde dann aber der Antrag Labhardts angenommen, wonach dem Chef des Justizdepartements zwei freigewählte Mitglieder beigegeben werden sollten[44]. Der Sitzungsort des Schwurgerichts gab ebenfalls noch Anlass zu einer Diskussion, wobei sich Häberlin für Zentralisation, also für Weinfelden, aussprach, was von der Mehrheit angenommen wurde mit Häberlins Amendement, wonach aus

38 Vgl. Wächter 7. 6. 1851 und Tg. Ztg. 4. und 7. 6. 1851.
39 Vgl. Tg. Ztg. 25. 9. 1852.
40 Nachher § 28 des Gesetzes über das Geschworenengericht.
41 Es ist interessant festzustellen, wie später, als Häberlin den entscheidenden Einfluss im Kanton innehatte, beinahe alle erkannten, dass die Regierung eine zu schwache Stellung (gegenüber ihm) besass; zu der Zeit aber, da er der Regierung mehr Macht geben wollte, trat man seinen Bestrebungen entgegen.
42 Vgl. Tg. Ztg. 24. 3. 1852.
43 § 32 des Gesetzes über das Geschworenengericht.
44 Vgl. Tg. Ztg. 25. 3. 1852.

besondern Gründen die Sitzungsperiode auch an einem andern Ort stattfinden konnte[45].

Zu diesem Zeitpunkt bewegte jedoch hauptsächlich das Schulgesetz, vorab die Kantonsschule, die Gemüter der Thurgauer. Während nämlich die eine Partei entschieden für die Ausführung des Dekretes vom 2. März 1847, worin die Gründung der Kantonsschule festgesetzt worden war, eintrat, sprach sich die andere Partei namentlich für die Hebung des Volksschulwesens und für die Besserstellung des Lehrerstandes aus. Im ersten Vierteljahr des Jahres 1852 wurden beinahe in jeder Nummer der «Thurgauer Zeitung» und des «Wächters» Einsendungen über das Schulwesen veröffentlicht, wobei in ersterer die Freunde des Kantonsschulprojektes, in letzterer, obwohl die Redaktion des «Wächters» für die Errichtung der Kantonsschule war[46], hauptsächlich die Opponenten zum Wort kamen. Die Opposition verlangte die notwendigen Garantien für die materielle und geistige Hebung des Volksschulwesens und für die Erleichterung der Benutzung der Schulen für Unbemittelte; sie befürchtete, dass durch eine Kantonsschule die vom Klostererbe erworbenen Mittel — 1847 waren im Thurgau sieben Klöster aufgehoben worden — zu sehr in Anspruch genommen würden, so dass die Bedürfnisse der Volksschulen zu kurz kommen müssten. So kam dann eine grosse Schulpetition, die sogenannte «Amriswiler Petition», welche von 8 800 Stimmberechtigten unterzeichnet worden war[47], zustande, worin die notwendige Unterstützung der Elementarschulbedürfnisse in erster Linie gefordert wurde.

Anfangs März 1852 kam der Gesetzesentwurf über das Unterrichtswesen im Grossen Rat zur Beratung, wobei Eduard Häberlin als gewiegter Berichterstatter der grossrätlichen Schulkommission auftrat und den Standpunkt derselben in einleitenden Referaten vertrat. Der Abschnitt über die Kantonsschule rief einer einlässlichen Debatte, wobei Reiffer, ein alter und konsequenter Kantonsschulgegner, Burkhardt, ein ehemaliger Lehrer, und Bischof von Weinfelden gegen und Kern, Häberlin, von Streng, Böhi, Brugger, Isler, Bachmann und Egloff für die Kantonsschule sprachen. Kern, der seit jeher sehr intensiv für die Errichtung der Kantonsschule gewirkt und gesprochen hatte[48], legte in einer überzeugenden Rede die Ansichten der Kantonsschulfreunde dar. Häberlin wies vor allem darauf hin, dass die Amriswiler Petition kaum entstanden wäre, wenn der Entwurf des Schulgesetzes, so wie er nun beraten worden sei, von Anfang an vorgelegen hätte; zudem erkläre die Petition ja selbst, dass man dem höheren Bildungs-

45 Vgl. Tg. Ztg. 24. 3. 1852.
Gesetz über das Geschworenengericht für den Kanton Thurgau vom 24. 3. 1852: KBl. VI S. 476—525.

46 Vgl. Wächter 2. und 5. 2. 1852.

47 Vgl. Tg. Ztg. 4. 3. 1852.

48 Vgl. Kern S. 89/90; Schoop S. 279—286.

wesen, sofern dem Postulat der Volksschule entsprochen worden sei, nicht feindlich gegenüberstehen wolle. Die Abstimmung ergab dann mit 64 gegen 32 Stimmen Eintreten in den Gesetzesvorschlag und damit Vollzug des Kantonsschuldekretes von 1847[49].

Dieser Beschluss gab nun vielerorts Anlass zu hitzigen Auseinandersetzungen, wobei Bildungsfeindschaft nicht selten zum Ausdruck kam; er bildete die Ursache zu einer eigentlichen Volksbewegung gegen das Kantonsschulprojekt, und damit gegen das neue Schulgesetz überhaupt. Ein Geist des Misstrauens und der Parteileidenschaft, wozu die Demagogie das ihre beitrug, trat an vielen Orten so sehr hervor, dass abweichende Ansichten weder gehört noch geprüft wurden. Die eigentliche Bewegung ging von Pfarrer Bion in Bürglen, Bischof, Burkhardt, Reiffer und andern Kantonsschulgegnern aus, die in einer Flugschrift «Ein freies Wort an das thurgauische Volk von thurgauischen Männern»[50] zum Veto aufriefen mit der Begründung, dass das Elementarschulwesen nicht genügend aus dem Klostererbe unterstützt werde. Die Hauptangriffspunkte gegen das Schulgesetz bildeten § 109 (über die Schulgelder), § 117 (über die Staatsbeiträge) und natürlich vor allem die Kantonsschule, welche «Herrenschule» genannt wurde. Innert kurzer Zeit wurden in beinahe allen Kreisen — mit Ausnahme von Diessenhofen, Frauenfeld, Matzingen, Müllheim, Thundorf und Uesslingen[51] — Vetoversammlungen abgehalten, so dass die Vetostimmen bald das absolute Mehr zur Verwerfung des Schulgesetzes überschritten hatten; damit war von der Mehrheit des thurgauischen Volkes die Kantonsschule abgelehnt worden[52].

Diese Vetobewegung hatte ihre Auswirkung auf die Grossratserneuerungswahlen, welche am 2. Mai 1852 durchgeführt wurden. In verschiedenen Kreisen wurden die der Kantonsschule freundlich gesinnten Kantonsräte durch Kantonsschulgegner ersetzt. So wurden von den sieben Mitgliedern des Regierungsrates lediglich drei, Kern, von Streng und Müller, in den Grossen Rat gewählt, zu denen in einer Nachwahl dann noch Egloff kam; Oberstlt. Keller und Labhardt, Oberrichter Böhi und Messmer, Statthalter Diethelm und Fürsprech Merkle wurden übergangen und durch «Vetisten» ersetzt. Die Zahl der neugewählten Mitglieder hielt sich zwar in dem für eine Erneuerungswahl üblichen Rahmen, indem ein gutes Fünftel wechselte; jedoch die Namen der Übergangenen waren es, welche erstaunten, denn es handelte sich beinahe durchwegs um äusserst verdienstvolle und tüchtige Männer.

49 Vgl. Prot. GR 5. 3. 1852 S. 418—421; Tg. Ztg. 6. und 7. 3. 1852.

50 Diese Flugschrift (KB TG: L 215) ist vom 21. März 1852 (Bürglen) datiert.

51 Nur Diessenhofen war von dem schon lange bezeichneten Standort der Kantonsschule weiter entfernt, während die anderen vier Kreise um Frauenfeld herum liegen.

52 Von 21 018 Stimmberechtigten hatten 11 837 dagegen und 1038 dafür gestimmt. S. ABl. 1852 S. 301/02; vgl. auch Büeler Kantonsschule S. 73—82.

Die Auswirkungen dieser Vetobewegung, die auch ausserhalb des Kantons mit nicht geringem Erstaunen verfolgt und kommentiert worden war, zeigten sich nun ebenfalls innerhalb des Grossen Rates, vorab bei der Neubestellung des Erziehungsrates. Schon die Präsidentenwahl im Grossen Rat fiel durch ihre Umstrittenheit und damit durch die Uneinigkeit des Grossen Rates auf, entfielen doch im ersten Wahlgang 27 Stimmen auf den abgetretenen Präsidenten, Kappeler, je 25 Stimmen auf Kern und Ludwig und 19 Stimmen auf Häberlin als bisherigen Vizepräsidenten. Als Kappeler dann eine allfällige Wahl ablehnte, entfielen die Stimmen hauptsächlich nur noch auf Kern und Ludwig, wobei ersterer im fünften Wahlgang mit 50 Stimmen gegenüber 49 Stimmen für Ludwig schliesslich gewählt wurde. Damit war erneut der abgetretene Vizepräsident übergangen worden, doch konnte sich Häberlin nachher durch seine Wahl zum Staatsanwalt und Erziehungsrat als genügend entschädigt betrachten. Viezepräsident des Grossen Rates wurde Oberrichter Ramsperger, weil der zuerst gewählte Ludwig aus Rücksichten gegen die Parität[53] abgelehnt hatte. Häberlin wurde nun wiederum, diesmal zusammen mit dem Vetostürmer Friedensrichter Georg Burkhardt von Bürglen, der später zu seinen engsten Getreuen gehörte, zum Sekretär des Grossen Rates gewählt. Im Personalbestande des Regierungsrates trat nur deshalb eine Änderung ein, weil Dr. Kern, obwohl er als erstes Mitglied mit 71 Stimmen gewählt worden war, im Hinblick auf verschiedene neuere Vorgänge — damit war aber hauptsächlich die gegen «sein» Werk gerichtete Vetobewegung gemeint[54] — sowie auf einen seit längerer Zeit gefassten Entschluss die Wahl abgelehnt hatte; er wurde durch Johann Ludwig Sulzberger ersetzt[55].

Die interessanteste Veränderung fand jedoch bei der Wahl des Erziehungsrates statt. Kern als bisheriger Präsident des Erziehungsrates lehnte zum voraus eine Wiederwahl ab, wobei die nämlichen Gründe wie bei der Ablehnung der Regierungsratsstelle ausschlaggebend waren, denn er wollte nicht als erste Tätigkeit in diesen Behörden Hand an ein Werk legen, das er in jahrelangem Kampf gründen geholfen hatte, welches aber im entscheidenden Moment von der Mehrheit des thurgauischen Volkes verwor-

53 Nach § 89 der Verfassung von 1849 sollten die beiden Konfessionsteile im Grossen Rat im Verhältnis ihrer Seelenzahl repräsentiert sein. (Nach diesem Verhältnis ergab sich folgende Zusammensetzung des Grossen Rates: 21 Katholiken und 79 Protestanten. Vgl. KBl. VI S. 27/28.)
In den Regierungsrat sollen fünf evangelische und zwei katholische Mitglieder gewählt werden. (Die beiden katholischen Mitglieder wurden an zweiter und sechster Stelle gewählt.)
Bei der Bestellung der übrigen Verwaltungsbehörden sollten die Grundsätze der Parität nach einem billigen Massstabe beobachtet werden.

54 Vgl. Tg. Ztg. 10. 6. 1852, Schoop S. 288/89.

55 Vgl. Tg. Ztg. 8. und 9. 6. 1852, Wächter 10. 6. 1852.

fen worden war. Nun wurde als erstes Mitglied Dr. Ignaz Thomas Scherr[56] gewählt, dessen grosses Verdienst die Reorganisation der Volksschule im Kanton Zürich gewesen war; von 1832—1839 war er Direktor am Seminar in Küsnacht gewesen, war dann aber wegen seinen radikalen Anschauungen nach dem Septemberputsch von 1839 entlassen worden. Seit 1843 lebte er zurückgezogen — die staatlichen Angelegenheiten des Kantons Thurgau liessen ihn vorerst kühl — in Emmishofen (Kreuzlingen). 1849 wurde er vom Wahlkreis Gottlieben in den Verfassungsrat gewählt und 1850 neben Kern, Pupikofer, Meyerhans und Albrecht in den Erziehungsrat berufen, doch hatte er diese letztere Stelle abgelehnt, worauf er durch Labhardt ersetzt wurde. Er arbeitete dann an der Ausarbeitung des Unterrichtsgesetzes mit, da er neben Häberlin, Kreis, von Streng, Kappeler, Burkhardt und Seminardirektor Wehrli, unter Beiziehung von Erziehungsratspräsident Kern, in die grossrätliche Kommission zur Beratung des vom Regierungsrate entworfenen Schulgesetzes gewählt worden war. — Nach Scherr wurden Regierungsrat Stähele, dann Pupikofer, langjähriger verdienstvoller Aktuar des Erziehungsrates und Befürworter der Kantonsschule, als vierter Friedensrichter Burkhardt, der als ehemaliger Lehrer gegen die Kantonsschule aufgetreten war, und schliesslich noch Kammerer Meyerhans gewählt[57]. Damit war der Erziehungsrat aus recht verschieden gesinnten Mitgliedern zusammengesetzt, was eine Konzession an alle bedeutete, teilweise zustande gekommen durch eine Koalition der reformierten Vetopartei mit den Ultramontanen. Von der gleichen Majorität waren nämlich Scherr, entschieden radikal, und Stähele, ein eifriger Verteidiger des Siegwart'schen Jesuitenregimentes und des Sonderbundes, nebeneinander gewählt worden, beide als Ausdruck der Vetopartei, obwohl beide für das Schulgesetz und die Kantonsschule gestimmt hatten[58].

Die «St. Galler Zeitung» schrieb zu diesen Wahlen im Thurgau: «Selten noch hat eine Partei einen so grossen politischen Bankrott gemacht, wie die der Kantonsschulfeinde und Vetostürmer im Kanton Thurgau!» und schloss ihren Artikel mit folgenden zutreffenden Worten: «Eine Partei, die sich selber so kompromittiert, ist nicht mehr gefährlich!»[59]

Pupikofer und Meyerhans lehnten dann aber die auf sie gefallene Wahl ab, teilweise von den gleichen Gründen getragen wie Kern. Pupikofer wollte vor allem nicht mit Scherr zusammenarbeiten; zudem sprach er Stähele jedes Interesse für die Schule ab[60].

56 Scherr (1801—1870) stammte von Hohenrechberg in Württemberg. S. HBLS VI S. 165; Leutenegger: Thomas Scherr im Thurgau.

57 Vgl. Prot. GR 9. 6. 1852 S. 14.

58 Vgl. NZZ 13. 6. 1852; s. auch NZZ 12. und 14. 6. 1852; Tg. Ztg. 16. 6. 1852.

59 St.Galler Ztg. 16. 6. 1852 (teilweise zit. in Tg. Ztg. 17. 6. 1852). «Partei» darf hier nicht im heutigen Sinne verstanden werden, denn es handelte sich ja vielmehr um eine Gruppierung in einer Einzelfrage, in der Kantonsschulfrage.

60 Vgl. Wepfer S. 121; s. auch Wepfer S. 126/127.

In einer Ersatzwahl wurden hierauf Fürsprech Häberlin und Bezirksrat Diethelm von Weinfelden gewählt, und nachdem letzterer abgelehnt hatte, wurde Pfarrer Steiger von Egelshofen zum Erziehungsrat ernannt. Als Suppleanten waren schliesslich Pfarrer Heuberger von Pfyn und Ständerat Kappeler auserkoren worden[61]. Häberlin hatte vor allem aus Rücksicht auf die Konstellation im Grossen Rat, dessen Ansehen wegen der etlichen Ablehnungen leicht hätte leiden können, die Annahme der Wahl erklärt[62].

Der Erziehungsrat war nun zusammengesetzt aus einem Fachmann auf dem Gebiete des Schulwesens, Scherr, welcher radikal gesinnt war, aus einem ehemaligen Lehrer, Burkhardt, der als Führer der Vetopartei eher als gewalttätig bekannt war, aus einem Advokaten, Häberlin, der in Erziehungsangelegenheiten vorerst eher noch ein Neuling war, aus einem Pfarrer, Steiger, welcher als strenggläubiger Protestant im Schulwesen älteren Anschauungen huldigte, jedoch Neuerungen noch zugänglich war, und aus einem Regierungsrat, Stähele, der als Parteiführer der thurgauischen Katholiken als konservativ galt.

Scherr wurde Präsident, Häberlin Vizepräsident und Burkhardt Aktuar des Erziehungsrates. Anfänglich gab es für den Erziehungsrat, dem viele sehr kritisch gegenüberstanden, etliche Schwierigkeiten zu überwinden, welche grossenteils davon herrührten, dass kein einziges Mitglied dem früheren Erziehungsrat angehört hatte und eine Unterstützung von aussen, von den früheren Mitgliedern, sozusagen ganz fehlte. Es setzte nun unter dem Vorsitz von Scherr eine ganz neue Richtung ein, die sich namentlich auf dem Gebiete des Seminars nicht mit der bisherigen vertrug. So war es zum vornherein klar, dass es zu Spannungen zwischen dem Erziehungsratspräsidenten und dem Seminardirektor, zwischen Scherr und Wehrli, kommen musste, denen letzterer durch seinen Rücktritt auszuweichen suchte.

Johann Jakob Wehrli (1790—1855)[63] von Eschikofen war 1810 nach Hofwil gekommen, wo er unter Fellenberg die weit herum als «Wehrlischule» bekannt gewordene Armenerziehungsanstalt geleitet hatte, welche zahlreichen andern Rettungsanstalten als Vorbild diente. Seit 1833, seit der Gründung des thurgauischen Lehrerseminars in Kreuzlingen, stand Wehrli dem Seminar als Direktor vor und gab ihm sein Gepräge. Von Anfang an wurde so das Seminar durch drei Dinge charakterisiert, durch Wehrlis Herkunft von der landwirtschaftlichen Armenschule in Hofwil[64], durch das

61 Vgl. Prot. GR 2. 7. 1852 S. 18 und 20.
62 Vgl. Wächter 5. 7. 1852. Über die Erziehungsratswahlen vgl. auch Leutenegger, Scherr S. 37—41.
63 HBLS VII S. 453.
61 Vgl. Prot. GR 2. 7. 1852 S. 18 und 20.

Wehrlische Konvikt[65] und durch seine Methodik[66]. Der alte Erziehungsrat unter Kern hatte hauptsächlich im Sinn und Geist des Wehrlischen Systems gewirkt; die von Wehrli ausgebildete Lehrergeneration, die sogenannten «Wehrlianer», waren recht tüchtige und anspruchslose Lehrkräfte, denen es jedoch grossenteils an der wissenschaftlichen Bildung fehlte, denn Wehrli, dem Autodidakten, ging diese selbst ab[67]. Wehrli, der durch seine schlichte Art wirkte, war wohl ein Mann von reicher Erfahrung und grossem praktischem Geschick, doch war er gegen die von Scherr vertretene Wissensschule; sein System konnte zu Beginn der 50er Jahre den gesteigerten Anforderungen nicht mehr genügen, denn es war überholt, wovon auch zahlreiche Angriffe gegen Wehrli und das Seminar zeugten.

Als Wehrli von der Wahl Scherrs zum Erziehungsrat und von dessen vermutlicher Annahme des Amtes hörte, verlangte er bereits am 16. Juni 1852 vom zurückgetretenen Erziehungsrat seine Entlassung als Seminardirektor auf anfangs November, indem er dieselbe folgendermassen begründete: «Ich sehe nun voraus, dass mein zukünftiges Wirken am Seminar unter seinem (Scherrs) Einfluss unangenehmen Hemmungen ausgesetzt sein würde: denn fürs erste ist sein pädagogisches System von dem meinigen verschieden, was Ihnen durch seine Lehrerbildung im Kanton Zürich sowie durch seine Schriften genug bekannt ist — und fürs zweite hat er in öffentlichen Blättern sowie in Lehrbüchern, welch letzteres ich erst vor ein paar Tagen habe entnehmen müssen, zu oft und zu gerne unser Seminar auf eine Weise berührt, die mich keine freundliche Kollegialität erwarten liessen»[68]. Wehrli konnte in dieser schwierigen Zeit der Neugestaltung des Seminars — dasselbe war seit 1833 ein Provisorium, dessen vom Grossen Rat bewilligte Bestandesdauer 1852/53 wieder einmal zu Ende ging[69] — noch bewegt werden, bis im Frühling 1853 im Amte zu bleiben[70].

Das erste Amtsjahr des neuen Erziehungsrates brachte einen gewaltigen Umfang an Arbeit mit sich; viele verschiedenartige Geschäfte waren in anstrengenden Sitzungen zu bewältigen. Dabei war wohl Scherr der führende Kopf, der jedoch, was die thurgauischen Schulverhältnisse anbetraf, von Burkhardt gut unterstützt wurde; aber auch Häberlin, der sich als Be-

65 Vgl. Weinmann S. 54—61.

66 Vgl. Weinmann S. 61—67.

67 Die Naturwissenschaften und die Landwirtschaftslehre waren seine vertrautesten Gebiete. Bezeichnend für Wehrlis Art ist es auch, dass er, statt sich für eine finanzielle Besserstellung der Lehrer einzusetzen, sie beschwichtigte, indem er auf die apostolische Armut der Jünger und den Lohn im Jenseits verwies. Vgl. Weinmann S. 74.

68 Nachlass Scherr IV. Faszikel; Leutenegger, Scherr S. 75/76.

69 Das Seminarprovisorium, welches eigentlich Ende des Jahres 1852 abgelaufen war, war noch um vier Monate — bis zum Frühling 1853 — verlängert worden. Vgl. Prot. RR 1852 § 2810.

70 Über Scherr und Wehrli und ihre Stellung zum Seminar s. Leutenegger, Scherr S. 49—87.

richterstatter der grossrätlichen Schulkommission erstmals eingehend mit dem Schulwesen befasst hatte, war für durchgreifende Änderungen und half die Scherrschen Theorien verwirklichen. Diese drei gaben nun in der Folge dem Erziehungswesen im Thurgau das Gepräge, während Stähele und Steiger eher vorsichtig auftraten.

Vorerst galt die volle Aufmerksamkeit des Erziehungsrates der Schaffung eines neuen Unterrichtsgesetzes. Der durch das Volk zurückgewiesene Gesetzesentwurf wurde überprüft und umgearbeitet, wobei man besonders die angegriffenen Punkte ins Auge fasste und den Volkswünschen Rechnung trug. Es wurden Tabellen und Berechnungen erstellt, eine vollständige Statistik des Lehrerstandes vorgenommen, überhaupt das gesamte Schulwesen überprüft. Auch die Massnahmen zur Einführung von neuen Lehrmitteln wurden getroffen und eine Besserstellung des Lehrerstandes (besonders auf finanzieller Basis) angestrebt. Gleichzeitig wurde für die Gemeinden aus dem Klostererbe ein einmaliger fester Staatsbeitrag von 2500 Franken ermittelt, damit diese den gesetzlich geforderten Mehrleistungen nachkommen konnten, denn nicht nur die Lehrerbesoldungen waren heraufgesetzt, sondern auch die Schulgelder herabgesetzt worden[71]. Für die 14—18 Sekundarschulen, welche in Aussicht genommen wurden, wurde ein entsprechender jährlicher Staatsbeitrag festgesetzt[72].

Nachdem man so den Wünschen betreffend die Verbesserung des Elementarschulwesens nachgekommen war und auch der Sekundarschule eine festere und bessere Stellung verschafft hatte, wandte sich der Erziehungsrat, ungeachtet der teilweise noch vorherrschenden ungünstigen Stimmung, der Kantonsschulfrage zu. Dabei ging er nicht weniger entschieden vor als der alte Erziehungsrat unter Präsident Kern. Anhand von Umfragen und Untersuchungen hatte man festgestellt, dass die Gründung einer Kantonsschule ein dringendes Bedürfnis war, studierten doch nicht weniger als 88 Thurgauer an ausserkantonalen Lehranstalten. Deshalb projektierte man nun eine Kantonsschule mit einer Gymnasial- und einer Industrieabteilung, und zwar vorderhand nur als ein Provisorium für sechs Jahre. Um aber nicht wieder das ganze Schulgesetz in Frage zu stellen, wurde diesmal ein spezielles Gesetz über die Kantonsschule geschaffen.

Der Gesetzesentwurf über das Unterrichtswesen, welcher die Primar- und

71 Neben diesem einmaligen Staatsbeitrag gab es auch noch ordentliche jährliche Beiträge (100 Fr.) und für bedrängte Schulgemeinden noch einen ausserordentlichen jährlichen Beitrag (150 Fr.). Die Beitragsleistungen des Staates waren also recht hoch, wenn man bedenkt, dass damals ein Lehrer — dieselben waren zwar von Gemeinde zu Gemeinde verschieden besoldet — nebst freier Wohnung und einem Stück Pflanzland jährlich nur ca. 400 Franken verdiente. Vgl. §§ 88, 117 und 120 des Unterrichtsgesetzes vom 5. 4. 1853.

72 Der jährliche Staatsbeitrag betrug 800 Franken; das Jahresgehalt eines Sekundarlehrers war auf 1000 Franken festgesetzt. Vgl. §§ 168 und 170 des Unterrichtsgesetzes vom 5. 4. 1853.

die Sekundarschule umfasste, wurde im Grossen Rat vom 7. bis 9. März 1853 durchberaten und am 5. April, nach der zweiten Beratung, einstimmig angenommen[73]. Nun zeigte sich auch für die Kantonsschule, nachdem aus dem Klostervermögen für die Volksschule 1 240 400 Franken, für das Armenwesen 632 495 Fr. und für die Kantonsschule nur 212 121 Fr. als Beiträge festgesetzt worden waren[74], eine günstigere Stimmung, zumal man sonst bei deren Nichtgenehmigung eine Entschädigung von 131 523 Fr. nebst Zinsen für die Gebäudebaukosten an die Stadtgemeinde Frauenfeld hätte bezahlen müssen[75]. So waren dann im Grossen Rat nur etwa ein Viertel für die Liquidation, während die grosse Mehrheit für die Kantonsschule stimmte; nach einlässlichen Beratungen wurde das Kantonsschulgesetz am 6. April 1853 mit 60 gegen 15 Stimmen angenommen[76]. Die Vetofrist von 40 Tagen lief diesmal unbenützt ab — nirgendwo hatte man eine Vetogemeinde einberufen —, so dass nun nach langem Kampf die Eröffnung der Kantonsschule am 14. November 1853 Wirklichkeit werden konnte[77].

Das Seminar, welches naturgemäss zu den Hauptanliegen von Scherr gehörte, steckte 1852/53 in einer Krise, denn einerseits war das Provisorium zu Ende gegangen und andrerseits mussten die Lehrstellen neu besetzt werden. Mit Seminardirektor Wehrli schieden nämlich auch die bisherigen Seminarlehrer aus sowie beinahe alle Schüler, welche mit ihm in die neu errichtete Erziehungsanstalt nach Guggenbühl übersiedelten[78]. Damit stellte sich überhaupt die Frage, ob das Seminar nicht aufgehoben werden sollte. Eine Minderheit des Regierungsrates und des Erziehungsrates sowie einige Presseartikel sprachen für den Anschluss des Seminars an die künftige Kantonsschule in Frauenfeld, während einige ganz für Aufhebung, andere hinwiederum für eine totale Neugestaltung eintraten. Häberlin war dem Seminar nicht besonders günstig gesinnt, wie er ihm auch später nie besonders nahe stand[79]. Am 24. November 1852 wurde die Seminarfrage im

73 Vgl. Tg. Ztg. 8.—10. 3. 1853 und 6. 4. 1853.
Gesetz über das Unterrichtswesen vom 5. April 1853: KBl. VII S. 87—126.

74 Lt. Kommissionalbericht von Regierungsrat von Streng. S. Büeler Kantonsschule S. 90.

75 Lt. Vertrag zwischen Staat und Gemeinde vom 5. 2. 1847 und Dekret vom 2. 3. 1847, nach welchem Frauenfeld ein Gebäude für die Kantonsschule bis zum Jahr 1851 zu errichten gehabt hatte.

76 Vgl. Tg. Ztg. 11./12. 3. und 6./7. 4. 1853.
Gesetz über die Kantonsschule für den Kanton Thurgau vom 6. April 1853: KBl. VII S. 128—134.

77 Über die Kantonsschulfrage unter dem neuen Erziehungsrat s. Büeler Kantonsschule S. 82—91; über die ersten Jahre der Kantonsschule s. Leisi S. 22—31.

78 Vgl. Rechenschaftsbericht 1853 S. 43.

79 Vgl. Leutenegger, Scherr S. 86, Anmerkung 1: Lt. einem Brief Scherrs an Grunholzer, o. D.
Die einzelnen Richtungen und Bestrebungen der verschiedenen Mitglieder des Erziehungsrates lassen sich zu dieser Zeit nicht mehr näher verfolgen, weshalb hier die

Erziehungsrat behandelt, wobei Scherr einen Entwurf vorlegte, der dann später mit einigen Abänderungen zum eigentlichen Seminargesetz, zum ersten des Kantons Thurgau überhaupt, geworden ist[80]. Am 9. März 1853 wurde im Grossen Rat die provisorische Fortsetzung des Seminars ohne Diskussion genehmigt[81].

Der Erziehungsrat musste nun die geeigneten Lehrkräfte für das Seminar finden, weshalb die Stellen eines Direktors und eines Hauptlehrers ausgeschrieben wurden. Wohl erfolgten viele Anmeldungen, doch waren die gutausgewiesenen Lehrkräfte hauptsächlich Ausländer. So wurde vorerst nur Sekundarlehrer Zingg von Weinfelden zum Oberlehrer gewählt, während die Direktorenstelle noch offen gelassen wurde. Scherr hatte nämlich für diesen Posten schon seit einiger Zeit seinen früheren Schüler Heinrich Grunholzer ins Auge gefasst. Heinrich Grunholzer (1819—1873)[82] war zuerst Primarlehrer in Thalwil gewesen, dann Sekundarlehrer in Bauma, zwischendurch, 1842/43, zur weiteren Ausbildung in Berlin, um 1847 zum Direktor des bernischen Lehrerseminars in Münchenbuchsee berufen zu werden, wo er aber 1852 wegen seiner radikalen und religiös freisinnigen Einstellung von der konservativen Bernerregierung abgesetzt wurde. Scherr bemühte sich nun, für Grunholzer im Thurgau eine günstige Stimmung zu erzeugen, und gab ihm auch allerlei Ratschläge, wie die Wahlaussichten zu verbessern wären[83]. Am 12. Mai 1853 suchten dann Häberlin und Burkhardt im Auftrag des Erziehungsrates[84] Grunholzer, der sich für die ausgeschriebene Stelle nicht angemeldet hatte, als Seminardirektor zu gewinnen und baten ihn, seine Ansichten über die Stellung des Seminars in politischer, konfessioneller und pädagogischer Hinsicht mitzuteilen[85]. Am 17.

Bestrebungen der Gesamtbehörde eingehender behandelt werden, weil dies zum Verständnis der späteren Wirksamkeit Häberlins als Erziehungsratspräsident notwendig ist.

80 Vgl. Prot. ErzR 24. 11. 1852 S. 323—326.
Die Mehrheit des Erziehungsrates war für die Beibehaltung des Seminars in Kreuzlingen und für eine vorläufige Sicherstellung auf sechs Jahre. Während der Regierungsrat noch weitere Erhebungen wünschte, falls das Seminar Ende April 1853 aufgehoben würde, beschloss der Erziehungsrat am 13. Dezember 1852, dass das Seminar, sofern es nicht selbständig erhalten werden könnte, mit der landwirtschaftlichen Schule oder mit einer tüchtigen Sekundarschule in Verbindung gebracht werden sollte; erst in letzter Linie würde er eine Verbindung mit der in Aussicht genommenen Kantonsschule befürworten. Vgl. Prot. ErzR 13. 12. 1852 S. 330.

81 Vgl. Prot. GR 9. 3. 1853 S. 78/79; Tg. Ztg. 11. 3. 1853.

82 S. HBLS III S. 782/83, Gruner I S. 73/74, Koller.

83 Vgl. Leutenegger, Scherr S. 88, Anmerkung 1.

84 Vgl. Prot. ErzR 10. 5. 1853 S. 365.

85 Kurz nach diesem Zusammentreffen traf ein Brief Scherrs ein, worin dieser Grunholzer bat, weil sich die Geistlichkeit beider Konfessionen gegen sie beide verschworen habe, öffentlich zu erklären, dass er eine allfällige Wahl nicht annehme. Hierauf suchte Grunholzer nochmals Häberlin auf und zeigte ihm diesen Brief mit der Erklärung, dass er sich im Falle der Berufung freie Hand vorbehalten wolle und je nach den eingetretenen Verhältnissen annehmen werde oder nicht. Häberlin bestärkte ihn in dieser

Mai wurde Grunholzer im Erziehungsrat mit drei (Scherr, Häberlin, Burkhardt) gegen zwei Stimmen (Stähele, Steiger) gewählt[86]. Scherr riet hierauf aber, gestützt auf die Grunholzer gegenüber ungünstige Stimmung bei einem Grossteil der Thurgauer, demselben von der Annahme der Wahl ab; es folgten dann noch weitere Mahnbriefe von Scherr und dessen Frau[87]. Nach langem entschied sich Grundholzer wirklich für die Ablehnung der Wahl, womit er dem Thurgau einen unerfreulichen Seminarkampf ersparte[88].

Der Erziehungsrat entschloss sich dann, weil der anschliessend gewählte Sekundarlehrer Meyer von Andelfingen ebenfalls abgelehnt hatte, zu einer provisorischen Massnahme, indem die interimistische Leitung Lehrer Zingg übertragen wurde; dazu wurden noch einige Hilfslehrer angestellt[89]. Scherr selbst übernahm bis auf weiteres den Unterricht in Deutsch und Pädagogik, während Pfarrer Steiger und Dekan Kleiser den Religionsunterricht übernahmen. Damit konnte der Seminarunterricht im Sommerhalbjahr 1853 doch fortgeführt werden.

Am 16. September 1853 wurde im Grossen Rat das Gesetz über die Organi-

Ansicht mit dem Hinweis, dass er, wenn dann doch eine drohende Opposition um sich greifen sollte, immer noch ablehnen könne. Vgl. Koller S. 620/21.

86 Vgl. Prot. ErzR 17. 5. 1853 S. 366.

87 Vgl. Koller S. 621/22.

88 Vgl. darüber Leutenegger, Scherr S. 87—91, besonders Anmerkung 2, S. 90/91:
Daraus geht hervor, wie sehr eine Geschichte verfälscht sein kann, die sich nur auf amtliche Urkunden und eventuell noch auf die Zeitungsberichte stützt. Scherr ging nämlich in dieser Frage sehr geschickt vor und schob im entscheidenden Augenblick sogar Häberlin vor. Denn aus den amtlichen Urkunden geht hervor, dass Häberlin im Erziehungsrat die Berufung Grunholzers beantragt hatte. Vgl. Schreiben Scherrs an den Schuldirektor der Stadtschulen in Bern vom 28. 4. 1853. Dieser Brief war nun bewusst so gefasst, dass er sich für die Veröffentlichung eignete, und so gehalten, als ob Scherr über Grunholzers Tätigkeit nicht auf dem laufenden wäre. (Dieser Brief, das Antwortschreiben des bernischen Schuldirektors vom 6. 5. 1853, die Wahlanzeige des ErzR an Grunholzer vom 17. 5. 1853 und schliesslich der Ablehnungsbrief Grunholzers an den ErzR vom 20. 5. 1853 sind abgedruckt im Wächter 26. 5. 1853.) Der Gedanke für Grunholzers Berufung war aber von Scherr ausgegangen, hatte doch dieser am 23. März 1853 u. a. an Grunholzer geschrieben: «Und ferner solltest du dann, so viel möglich im Stillen, Häberlin in Weinfelden und Burkhardt in Bürglen besuchen, bald.» (Leutenegger, Scherr S. 88, Anmerkung 1.) Als Scherr aber merkte, wie im Thurgau einiger Widerstand gegen Grunholzers Berufung vorgebracht wurde, setzte er sich wohl noch dafür ein, dass die Wahl erfolgte, dass sie aber mit der Ablehnung beantwortet würde. Dieser Plan Scherrs wäre aber beinahe an Grunholzers Haltung gescheitert.
Grunholzer erklärte in einem Schreiben vom 26. 5. 1853 an seinen Freund Weber in Bern, dass das Übel aller Übel in der Haltlosigkeit des Erziehungsrates selber gelegen sei; die Majorität desselben sei unentschieden und mutlos gewesen. Dazu komme das, was er nur unter Freunden sagen dürfe, nämlich dass Scherr ihn unter den gegenwärtigen Umständen doch nicht an seiner Seite gewünscht habe. Zudem habe man als Religionslehrer am Seminar seinen eifrigsten Gegner, den Pietisten Steiger, gewählt. Koller S. 623/24.
S. auch Häberlin-Schaltegger II S. 75, Wächter und Tg. Ztg. verschiedene Nummern im Mai 1853.

89 Vgl. Rebsamen S. 57.

sation des Lehrerseminars beraten und mit einigen Abänderungen angenommen[90]. Als eine der wichtigsten Neuerungen wurde die auf drei Jahre erweiterte Bildungszeit betrachtet[91]. Der Fortbestand des Seminars, obwohl vorderhand nur für die nächsten sechs Jahre festgesetzt, war nun gerettet, wofür das Verdienst hauptsächlich Scherr zukam[92].

Das Seminar brauchte nun aber doch eine definitive Leitung, einen Seminardirektor, denn Zingg scheint die hiefür notwendige Eignung nicht gehabt zu haben. Hierbei hatte der Erziehungsrat eine ausgesprochen glückliche Hand, als er auf Johann Ulrich Rebsamen von Turbenthal, Pfarrverweser in Fischenthal, kam[93]. Wie der Erziehungsrat auf ihn aufmerksam wurde, konnte Rebsamen selbst nicht sagen[94], doch dürfte ihn höchstwahrscheinlich Scherr in Vorschlag gebracht haben[95]. Scherr wollte aber nach den gemachten Erfahrungen, da er selbst angefochten war, vermeiden, dass Rebsamens Wahl als sein Werk angesehen wurde, damit nicht seine Gegner von Anfang an dem neuen Seminardirektor feindselig gegenüberstanden.

Am 19. Mai 1854 fand die Einsetzung Rebsamens als neuer Seminardirektor statt. Mit dieser Einsetzung und der darauf folgenden glanzvollen Wirksamkeit Rebsamens war das Seminar eigentlich erst richtig gesichert. Rebsamen, der sich als Anhänger Scherrs bekannte, verstand es, Scherrs Grundsätze seinen Zöglingen auf verständnisvolle Art beizubringen. Die Scherrsche Reform war auf Zusammenfassung, Rationalisierung und Ordnung, auf die Erschliessung der modernen Wissenschaft ausgerichtet, unterband jedoch die freie Initiative, indem alles bis aufs kleinste festgesetzt wurde. Es setzte dadurch ein «kleinlicher Schulmeisterton»[96], der «Schul-

90 Vgl. Tg. Ztg. 18. 9. 1853.

91 Gesetz über die Organisation des Lehrerseminars vom 16. 9. 1853: KBl. VII S. 182—186.

92 Vgl. Leutenegger, Scherr S. 86.

93 Rebsamen (1825—1897) hatte das Lehrerseminar Küsnacht besucht, war dann einige Zeit als Lehrer tätig gewesen, worauf er an der Universität Zürich Philosophie und Theologie studiert und nach bestandenen Prüfungen noch ein Jahr die Universität Berlin besucht hatte. Hierauf hatte er im Auftrage der zürcherischen Regierung das Amt eines Pfarrverwesers in Fischenthal angenommen. Vgl. HBLS V S. 548 und Christinger.

94 Vgl. Rebsamen S. 58.

95 Vgl. Leutenegger S. 92/93 und Christinger S. 8.

96 Als Beispiele hiefür dienen § 17 des Scherrschen Reglementes für das thurgauische Lehrerseminar von 1854: «Sämtliche Lehrer haben sich genau an den allgemeinen Lehrplan, an den Lektionsplan und die bezeichneten Lehrmittel zu halten», und der von Scherr entworfene «Beschluss der Aufsichtskommission betr. die gemeinsame Jahresprüfung im thurgauischen Lehrerseminar» vom 4. 1. 1855: § 7 «Der Prüfungskommissär ruft die Zöglinge auf, welche examiniert werden sollen . . . Der aufgerufene Examinand soll aufstehen; wenn er eine Frage nicht beantwortet, so kann der Examinator (Lehrer) die Frage an einen einzelnen oder an alle richten; im letzteren Falle erheben diejenigen, welche antworten wollen, den rechten Zeigefinger, und der Examinator ruft einen zur Antwort auf . . .» Weinmann S. 79/80.

meistergeist der Lernschule», ein, der von der gemütvollen, einfachen und naturverbundenen Erziehung eines Wehrli so weit entfernt war wie vom freieren Arbeitsprinzip der heutigen Schule[97].

Hatte der Erziehungsrat auf dem Gebiete des höhern Schulwesens sich mit durchgreifenden Neuerungen, mit der Errichtung der Kantonsschule und mit der Fortführung des Seminars, zu befassen, so ging die Entwicklung auf der Stufe des Volksschulwesens vorerst eher stetig vorwärts, obwohl es auch hier nicht an Problemen fehlte.

Im Thurgau hatte in der Mitte des 19. Jahrhunderts beinahe jedes Örtchen seine eigene Primarschule, gab es doch 1852 260 Elementarschulen, von denen lediglich 61 Klassenschulen waren, während die übrigen 199 gemischt, also alle Schuljahre vereinigend, waren. Die Schülerzahl machte knapp ein Fünftel der thurgauischen Bevölkerung aus, nämlich im Sommer 17 241, im Winter 17 429, pro Schule also durchschnittlich 67 Schüler[98]. In Wirklichkeit verhielt es sich jedoch so, dass etliche Schulen weniger als 20 Schüler, etliche aber über 100 Schüler hatten. Die Schulen waren deshalb sehr verschieden gestaltet — vom neuen Schulhaus bis zur Lehrerwohnung, in der unterrichtet wurde —, und auch der Unterricht variierte punkto Qualität sehr stark. In der Regel wurde an den grossen Schulen besser unterrichtet als an den kleinen, wofür die Ursache hauptsächlich in der Besoldung des Lehrers lag, da den grösseren Orten grössere Mittel zur Verfügung standen. An vielen kleinen Schulen war die Besoldung des Lehrers so schlecht, dass derselbe, sobald er eine bessere Stellung sah, die Schule verliess, wodurch ein häufiger Lehrerwechsel entstand. So kam es, dass viele Schulen die Lehrer nur als Vikare anstellten, um ihnen möglichst wenig bezahlen zu müssen. Von 269 Primarlehrern waren nämlich 103 vikariatsweise und nur 166 definitiv angestellt[99]. Diesem Übelstande wurde durch das neue Unterrichtsgesetz von 1853 abgeholfen, indem Vikariate nur noch für erkrankte Lehrer, für Lehrer, die wegen Altersschwäche ihren amtlichen Funktionen nicht mehr genügen konnten, und für Lehrer, welche plötzlich gestorben waren, bestellt werden konnten[100]. Gleichzeitig ernannte der Erziehungsrat am 31. Mai 1853 beinahe 100 Vikare zu provisorischen Lehrern mit vollem Gehalt, was zur Folge hatte, dass viele Schulgemeinden ihren Lehrer nun definitiv anstellten; so wurde die Zahl der provisorisch besetzten Stellen im Laufe eines Jahres von 103 auf 57 herabgesetzt[101].

97 Vgl. Weinmann S. 79/80. Über die Entwicklung des Seminars im Innern und Äussern während der Jahre 1854—1863 s. das von Seminardirektor Rebsamen unter Mitwirkung des Lehrerkonvents herausgegebene Programm für das Schuljahr 1863/64.
98 Vgl. Rechenschaftsbericht pro 1852 S. 38.
99 Vgl. Rechenschaftsbericht pro 1853 S. 33.
100 § 83 des Unterrichtsgesetzes.
101 Vgl. Rechenschaftsbericht pro 1854 S. 34.

Die Lehrmittel, die bis anhin äusserst dürftig gewesen waren, wurden nun auch sukzessiv erneuert und bis 1860 vollständig eingeführt, wobei die Scherrschen Lehrbücher von der ersten bis zur sechsten Klasse Eingang gefunden hatten. Besonders auch der 1858 erschienene, von Scherr bearbeitete «Schweizerische Schul- und Hausfreund», welcher das eigentliche Lehrmittel für die Ergänzungsschule war, fand grossen Anklang und wurde auch von der übrigen thurgauischen Bevölkerung gelesen.
Während in den Sekundarschulen, in der Kantonsschule, im Lehrerseminar und in der landwirtschaftlichen Schule das konfessionelle Nebeneinander der Schüler unbestritten und ungetrübt waltete, war in einem grossen Teil der Primarschulen die konfessionelle Absonderung vorhanden, obwohl der Kanton Thurgau als ausgesprochen paritätischer Kanton galt. Die lokale Vereinigung der Katholiken und Reformierten war stark im Fortschreiten begriffen, so dass jede Sonderung, abgesehen vom Kirchenwesen, als schwierig, unzweckmässig und untunlich erscheinen musste. Die konfessionelle Trennung im Primarschulwesen brachte aber viele kleine Schulen und verschiedene unerfreuliche Zustände mit sich; so mussten z. B. in verschiedenen Gemeinden die katholischen Kinder an der evangelischen Schule vorbei in die eventuell recht weit entfernte katholische Schule im nächsten Ort gehen und umgekehrt. Der Thurgau litt deshalb, und zwar schon seit langer Zeit, unter den vielen kleinen Schulen, den sogenannten «Zwergschulen»[102]. Dieselben mussten als ein pädagogischer Übelstand betrachtet werden, zu dem sich überdies bedeutende Geldopfer gesellten; deshalb wurden schon früh hierüber Klagen laut[103]. Seit 1832 bemühte sich der Erziehungsrat um Verminderung der Zahl der Zwergschulen, jedoch ohne namhaften Erfolg, da die Gegenkräfte grösser und stärker waren als die zu wenig genau bestimmten Gesetzesparagraphen der Schulgesetze einerseits und die Anstrengungen des Erziehungsrates, von dessen neun Mitgliedern vier Geistliche waren, andrerseits[104]. Durch den § 10 des

102 Während der Kanton Zürich mit 250 000 Einwohnern kaum 500 Primarschulstellen hatte, hatte der Kanton Thurgau mit etwa 89 000 Einwohnern deren 260, so dass dort also lediglich auf 500 Seelen ein Primarlehrer, hier aber auf 340 ein solcher kam. Vgl. Rechenschaftsbericht pro 1853 S. 39.

103 Vgl. Berichte ErzR pro: 1832 S. 5/6, 1835 S. 8, 1837 S. 9, 1841 S. 6, 1846 S. 5/6 und Rechenschaftsbericht pro 1853 S. 38/39.

104 Im Schulgesetz vom 13. März 1833 heisst es in § 65 (KBl. II S. 19) nur, dass der Erziehungsrat einzelne Ortschaften, Höfe oder Weiler von ihren bisherigen Schulkreisen trennen und einem andern zuteilen könne, wo Entfernung und Unwegsamkeit dies gebieten. Im Schulgesetz vom 23. Juni 1840 heisst es im § 9 dann schon, dass der Erziehungsrat einzelne abgelegene Höfe oder Weiler von ihren bisherigen Schulkreisen trennen und bequemer gelegenen Schulkreisen zuteilen könne; auch könne er bei denjenigen Schulen, deren Fortbestand nicht durch Lage, Bevölkerung und konfessionelle Verhältnisse geboten ist und die sich leicht mit andern vereinigen lassen, die Vereinigung mit andern benachbarten Schulen durch besondere Staatsbeiträge erleichtern. Nach § 10 war der Erziehungsrat zudem ermächtigt, eine

Schulgesetzes von 1853, der neu neben den schon längere Zeit bestehenden § 9 kam[105], hatte der Erziehungsrat nun ein wirksameres Mittel für die Vornahme von Schulvereinigungen erhalten, wenn er auch dazu noch keinen Zwang ausüben konnte. Dieser für die nächste Zeit so wichtige Paragraph lautete folgendermassen:

«Der Erziehungsrat hat darauf hinzuwirken, dass wo immer möglich die Anzahl kleiner Schulen vermindert werde. Er ist zu diesem Zwecke ermächtigt, entweder eine Schule mit einer benachbarten zu vereinigen oder zwei benachbarte kleine Schulen von Tag zu Tag wechselnd durch *einen* Lehrer besorgen zu lassen.
Bei einer solchen Vereinigung dürfen auch die ausserordentlichen Staatsbeiträge ganz oder teilweise für beide Schulorte bewilligt werden. Hingegen mögen da, wo Entfernung und Unwegsamkeit keine allzu grossen Hindernisse darbieten, und dennoch zu einer Vereinigung nicht Hand geboten werden will, die ausserordentlichen Staatsbeiträge suspendiert werden.»

Die Schulvereinigungen beschäftigten den Erziehungsrat für längere Zeit, und es war dies ein Hauptanliegen Eduard Häberlins auf dem Gebiete des Erziehungswesens. Dabei wurden nicht nur kleine Schulen vereinigt, sondern auch — und dies war dann besonders Häberlins Konsequenz zu verdanken — konfessionell getrennte Schulen zu paritätischen Schulen gemacht und vereinigt, so dass auch auf der Primarschulstufe das natürliche Nebeneinander der Kinder vermehrt zustande kam. Diese Vereinigungen, besonders die konfessionellen, gaben aber immer wieder Anlass zu Streitigkeiten und Rekursen; namentlich die Katholiken wehrten sich dagegen, denn sie wollten ihre konfessionellen Schulen beibehalten.
In der Regel wurden die Schulvereinigungen vorerst provisorisch vollzogen, vielfach in der Meinung, dass die bessere Einsicht bei den Beteiligten siegen werde und so die Zustimmung zur Verschmelzung aus eigener Erkenntnis gegeben werde. Diese Einsicht stellte sich jedoch selten ein, so dass beinahe immer gegen die Beschlüsse, welche die Schulkreisrevision betrafen, rekurriert wurde. Es machte sich in dieser Beziehung richtiggehend ein «Örtligeist» geltend, und so fehlte es nicht an Klagen und Beschwerden von einzelnen, von Minderheiten oder Mehrheiten einer Gemeinde sowie von ganzen Gemeinden über das rücksichtslose und das konfessionelle Gefühl verletzende Vorgehen des Erziehungsrates. Dadurch wurde die Arbeit der Administrativkommission des Erziehungsrates, der neben Häber-

konfessionelle Schule, deren Kinderzahl vier Jahre lang unter 25 blieb, wenn es die Lokalverhältnisse gestatteten, für so lange mit der Schule der andern Konfession zu vereinigen, bis die Kinderzahl wieder höher gestiegen war. Willigte ein Schulkreis zu einer solchen Vereinigung nicht ein, so verlor er die Ansprüche auf Staatsunterstützung und musste die Unterhaltung der Schule ganz auf eigene Kosten bestreiten (§ 11) (KBl. III S. 343).
Vgl. auch Anmerkung 103.

105 § 9: Die gegenwärtige Schulkreiseinteilung bleibt im allgemeinen fortbestehen. Dagegen wird der Erziehungsrat einzelne abgelegene Höfe oder Weiler bequemer gelegenen Schulkreisen einverleiben (KBl. VII S. 88).

lin noch Burkhardt und Stähele resp. Meyerhans (ab Juni 1855) angehörten, wesentlich vermehrt, denn sie musste in einem solchen Falle alle Verhältnisse und Gesichtspunkte darstellen und beleuchten, weil dem Regierungsrat der letzte Entscheid zustand[106].

Der Erziehungsrat, hauptsächlich aber Eduard Häberlin, verstand es nun, auf diesem Gebiet sukzessive eine zweckmässigere Ordnung durchzuführen, was jedoch mit vielerlei Schwierigkeiten und Kämpfen verbunden war. Er musste dabei besonders darauf achten, dass ihm bei diesen Schulvereinigungen keine Kompetenzüberschreitungen vorgeworfen werden konnten, wobei ihm zwar zugute kam, dass man in der Auslegung der betreffenden Paragraphen des Organisationsgesetzes des Erziehungsrates und des Unterrichtsgesetzes wahrhaftig verschiedener Ansicht sein konnte[107].

1854 hatte nun der Erziehungsrat neben anderen auch den evangelischen Schulkreis Sirnach aufgelöst und einen Teil dem katholischen Schulkreis Busswil und den andern Teil Katholisch-Sirnach zugeteilt. Dagegen protestierten beide katholischen Schulkreise, namentlich weil ihre Schulen überfüllt und sie deshalb zu Neubauten gezwungen würden, und rekurrierten an den Regierungsrat. Der Regierungsrat gestand dem Erziehungsrat kein solches unbedingtes Verfügungsrecht zu und schützte deshalb den Rekurs[108].

Die ganze Angelegenheit gelangte dadurch an den Grossen Rat, in welchem sie am 7. März 1855 zur Sprache kam. Dabei musste Häberlin alles daran setzen, dass dem Erziehungsrat keine Kompetenzüberschreitung nachgewiesen und ihm seine Kompetenzen zu Schulvereinigungen nicht zurückgebunden werden konnten; denn für die Zukunft des erst begonnenen Werkes der Neugestaltung des Schulwesens und besonders der Schulkreiseinteilung war dies sehr entscheidend. Es ging nun namentlich um die Interpretation der §§ 9 und 10 des Schulgesetzes, wobei die Mehrheit der Kommission, die diesen Gegenstand zu begutachten gehabt hatte, der Ansicht war, dass in diesen Paragraphen eine Kompetenz, Schulgemeinden aufzulösen und mit andern zu verbinden, nicht liege; die Minderheit hingegen fand — namentlich gestützt auf die Bestimmungen des Organisationsgesetzes des Erziehungsrates, wo es in Punkt 1 des § 9 heisst, dass der Erziehungsrat über Trennung, Vereinigung oder zweckmässigere Einteilung von Schulkreisen oder Errichtung neuer Schulen, über Beitragsleistungen von Bürgern und Ansassen zu Schulzwecken, über Besoldung der Lehrer, über Streitigkeiten zwischen Mehrheiten und Minderheiten von Schulgemeinden entscheide[109] —, dass sich der Erziehungsrat innerhalb der Schranken des

106 Vgl. §§ 16c und 17c des Organisationsgesetzes des Erziehungsrates von 1850 (KBl. VI S. 70). Zudem stand dem Regierungsrat ganz allgemein das Oberaufsichtsrecht über das Erziehungswesen zu.

107 S. weiter hinten S. 99ff.

108 Vgl. Prot. RR 1855 § 212.

109 KBl. VI S. 68.

Gesetzes bewegt habe. Häberlin verwies darauf, dass diese Frage auch eine politische Seite habe; wenn nämlich der Mehrheitsantrag angenommen werde, so sei eine Schulvereinigung nirgends mehr möglich. Dadurch würden zudem diejenigen in ihren Ansichten bestärkt, welche einem toleranten Schulwesen abhold seien. Es handle sich in diesem Falle nicht um die Kompetenz zur Auflösung von Schulkreisen, sondern nur um die Einverleibung solcher, die sich selbst aufgelöst haben, zu andern Schulkreisen, und diese Kompetenz sei dem Erziehungsrat durch § 9 gegeben. Er betonte, dass man die eigentliche Organisation einer Schulgemeinde ohne deren Willen nicht aufheben dürfe oder ihr ganz andere Gemeinden beigeben und dadurch ihre Selbständigkeit gefährden dürfe, hingegen könne man ihr einzelne Teile einer andern Gemeinde in angemessener Weise einverleiben. Demgegenüber verfochten Regierungsrat Stähele, Ramsperger, Kreis und andere den Standpunkt des Mehrheitsantrages. Ludwig, Burkhardt und Regierungsrat Keller traten für den Antrag Häberlins ein, dem sich auch die Minderheit der Kommission anschloss und der dahin ging, zu beschliessen, dass auf eine authentische Interpretation der §§ 9 und 10 des Unterrichtsgesetzes nicht einzutreten sei, sondern die Angelegenheit an den Regierungsrat zurückzuweisen sei. Dieser Antrag wurde in der Abstimmung mit grosser Mehrheit angenommen[110]. Damit hatte Häberlin das, was er eigentlich angestrebt hatte, erreicht und sich und dem Erziehungsrat auch für die Zukunft freie Hand — im weiteren Sinne der die Schulvereinigungen betreffenden Bestimmungen — behalten können[111].

Durch das Unterrichtsgesetz von 1853 erhielten nun auch die Sekundarschulen eine bessere Lebensbasis und einen grösseren Aufschwung, da ihr Bereich sowohl nach unten als auch nach oben besser abgegrenzt war. Wohl kannte man im Thurgau schon lange — seit dem Schulgesetz vom 13. März 1833[112] — die Sekundarschulen, doch hatten sich dieselben mangels genügender Unterstützung noch nicht in grösserer Breite durchsetzen können; so bestanden 1852 erst sechs Sekundarschulen, nämlich in Arbon, Bischofszell, Diessenhofen, Frauenfeld, Uttwil und Weinfelden, mit insgesamt 209 Schülern[113]. Um nun möglichst vielen Schülern den Besuch der Sekundarschule vom elterlichen Hause aus zu ermöglichen, wurde der Kanton in 14—18 Sekundarschulkreise eingeteilt. Auch der Erlass der erforderlichen Verordnungen und Reglemente, namentlich über die notwen-

110 Vgl. Prot. GR 7. 3. 1855 S. 239/40, Tg. Ztg. 9. 3. 1855 und Wächter 10. 3. 1855.

111 Über den weiteren Verlauf der Schulkreiseinteilung in Sirnach und Busswil s. Geschäftsbericht der Administrativ-Kommission pro 1855 S. 29—31 und pro 1856 S. 6/7. Über andere Fälle von Schulvereinigungen s. Geschäftsbericht der Administrativ-Kommission pro 1855, 1856 und 1857, Prot. ErzR und Admin.-Prot. ErzR.

112 Vgl. zweiter Abschnitt des Gesetzes über die Schulanstalten, §§ 86—111, Sekundarschulen. KBl. II S. 23—27. Über das Sekundarschulwesen im Thurgau von 1833—1853 vgl. Thalmann S. 7—12.

113 Vgl. Rechenschaftsbericht pro 1852 S. 40.

dige Schülerzahl für eine Sekundarschule, über den Lehrplan, die Lehrmittel, die Schulprüfungen u. a., musste vom Erziehungsrat in langer Arbeit durchgeführt werden, um möglichst alle Sekundarschulen auf die gleiche Stufe heben zu können. So stieg innert kurzer Zeit die Zahl der Schulen[114] und die Zahl der Schüler, wobei die gehegten Erwartungen bei weitem übertroffen wurden. Damit wurden auch die Zweifel über die Zweckmässigkeit und das Gedeihen der Sekundarschulen als eigentliche Volksschulen beseitigt[115].

Der Erziehungsrat hatte so unter Scherrs kundiger Leitung auf den verschiedenen Gebieten des Erziehungswesens sehr Wesentliches und Entscheidendes im Sinne des Fortschrittes geleistet. Die innert kurzer Zeit vollzogenen Neuerungen waren enorm gross, was jedoch nicht nur diesem Erziehungsrat zu verdanken war — denn ein anders zusammengesetztes Erziehungsratskollegium wäre sicherlich auch nicht müssig gewesen, wenn ihm vielleicht auch die gleiche Entschiedenheit und die gleiche Durchführungskraft gefehlt hätte —, sondern auch auf die Zeitumstände und die Zeitverhältnisse zurückzuführen war. War die Epoche von 1852—1855 im Erziehungswesen hauptsächlich von Scherr — mit weitsichtiger Unterstützung von Burkhardts und Häberlins Seite — bestimmt, so war es in der Folgezeit Häberlin, der die Führung übernahm und dieses Gebiet zu seiner Domäne machte.

Am 8. Juni 1852 war Eduard Häberlin vom Grossen Rat aus dem auf ihn und Labhardt lautenden Doppelvorschlag des Regierungsrates zum Staatsanwalt gewählt worden. Damit wurde er vor die Frage gestellt, ob er seinen geliebten Anwaltsberuf weiterhin ausüben oder zugunsten der Stelle eines Staatsanwaltes, mit der die Ausübung des Anwaltsberufes nicht vereinbar war[116], aufgeben sollte; dazu kam, dass er im Falle der Annahme auch die seit dem Frühling 1850 als Bezirksgerichtsschreiber in Weinfelden innegehabte Stelle aufgeben musste[117]. Nach eintägiger Bedenkzeit nahm er die Wahl zum Staatsanwalt unter der Bedingung an, dass ihm der Rücktritt vor Ablauf der Amtsdauer offen stehe, vor allem wenn er wegen seiner persönlichen Verhältnisse diese Stellung nicht länger ausfüllen könnte[118].

114 Über die Eröffnungen der einzelnen Sekundarschulen s. Thalmann S. 14/15.

115 Vgl. Rechenschaftsbericht pro 1855 S. 96.

116 § 8 des Gesetzes über Aufstellung eines Staatsanwaltes vom 25. 3. 1852. KBl. VI S. 540.

117 Häberlin war am 26. März 1850 gewählt worden (vgl. Tg. Ztg. 28. 3. 1850). Als Gerichtsschreiber hatte er nebst dem Gerichtspräsidenten die bedeutendste und einflussreichste Stelle am Bezirksgericht; dies hatte aber zur Folge, dass er vor dem Bezirksgericht Weinfelden nicht als Anwalt auftreten durfte. (§ 29 des Gesetzes, betreffend die Organisation des Gerichtswesens vom 22. März 1850. KBl. VI S. 97.) Damals war es nämlich üblich, dass man in dem Bezirk, in welchem man wohnte, Gerichtsschreiber war und auswärts als Anwalt auftrat.

118 Vgl. Prot. GR 9. 6. 1852 S. 13, Tg. Ztg. 11. 6. 1852.
Häberlin muss — wie dies aus seinen später oft vorgebrachten Äusserungen geschlos-

Das Amt eines Staatsanwaltes hatte im Thurgau seine Bedeutung eigentlich erst mit den Neuerungen auf dem Gebiete des Gerichtswesens, mit der Einführung des Geschworenengerichtes, erhalten; wohl hatte es vorher schon einen Staatsanwalt gegeben, der die öffentlichen Anklagen vor dem Kriminalgericht und dem Obergericht zu führen hatte, doch war diese Stelle noch nicht sehr ausgelastet und deshalb mit dem Berufe eines Rechtsanwaltes vereinbar[119]. Das Gesetz über die Aufstellung eines Staatsanwaltes vom 25. März 1852[120] und das Gesetz über das Geschworenengericht vom 24. März 1852[121] regelten die Stellung des Staatsanwaltes definitiv und behielten ihre Gültigkeit bis in die neueste Zeit, bis 1971. Anfänglich kam es sehr auf die Persönlichkeit des Staatsanwaltes an, welches Ansehen er diesem Amt geben und wie sich seine Stellung innerhalb der Institution des Geschworenengerichts überhaupt bewähren würde. Es war nun in der Folge grossenteils Häberlins Verdienst, der «wegen seiner glänzenden Beredsamkeit, juristischem Scharfsinn und psychologischem Blick» für dieses Amt wie geschaffen war und «durch die Überlegenheit seines Talents Jahre lang diesem Gerichte sozusagen seinen Charakter aufprägte»[122], so dass der Staatsanwalt und das Geschworenengericht im Volke grosses Ansehen genossen. Während er anfänglich eingehend für die einzelnen Fälle Zeit hatte, änderte sich dies im Laufe der Jahre; von den verschiedenen Ämtern wurde er so sehr in Anspruch genommen, dass er die Akten nicht immer genügend studieren konnte, so dass es, zumal er sonst auch angegriffen wurde, an Vorwürfen von seiten seiner Gegner, namentlich aber von Labhardt, der gegenüber ihm den kürzeren gezogen hatte, nicht fehlte. Sie warfen ihm vor, er lese die Akten kaum, behandle alle Geschäfte «en bagatelle», verfahre überhaupt zu willkürlich und vermeide in seinen schriftlichen Anträgen, wenn immer möglich, selbständige Ausarbeitungen und beziehe sich auf die Berichte der Bezirksstatthalter; Labhardt qualifizierte Häberlins Schreibereien formell wegen ihrer Unleserlichkeit als «wahre Schmierereien»[123]. Da Häberlin mit der Zeit überhaupt zu viel Kompetenz hatte, setzte er sich vielfach auch über die amtliche Geschäftsordnung hinweg, wie denn auch der gesetzlich vorgeschriebene Amtsbericht

sen werden konnte — als Anwalt sehr gut verdient haben, weshalb er diesen Beruf vorerst nur ungerne mit einer Staatsbeamtung vertauschte.

119 Im Dekret vom 11. 4. 1832, enthaltend die Advokaten-Ordnung, war festgesetzt worden, dass sowohl Kantonsfürsprecher (in Kriminal- und höheren Polizeifällen vor Obergericht und vor dem Kriminalgericht) als auch Prokuratoren (vor den Bezirksgerichten) verpflichtet seien, abwechselnd die Stelle des öffentlichen Anklägers zu versehen (§§ 8 und 13, KBl. I S. 211/12). Im Gesetz, betreffend die Organisation des Gerichtswesens, vom 9. 11. 1837 war festgelegt worden, dass für die Führung öffentlicher Anklagen ein Staatsanwalt aufgestellt sei (vgl. §§ 53—59, KBl. III S. 51/52).

120 Vgl. KBl. VI S. 538—540.

121 Vgl. §§ 24—27: Von dem Staatsanwalt; KBl. VI S. 480/81.

122 Häberlin-Schaltegger II S. 257.

123 «Zur Aufklärung» von Fürsprech Labhardt, Tg. Ztg. 29. 10. 1865.

von ihm nach einigen Jahren nicht mehr angefertigt und an das Justizdepartement des Regierungsrates abgeliefert wurde[124]. Trotzdem litt das Gerichtswesen keineswegs darunter, da sich Häberlin auf seine langjährige Erfahrung, auf seine Gewandtheit und auf das rasche Erfassen und Beurteilen eines Falles stützen konnte.

Von seiner Stellung als Staatsanwalt überblickte Häberlin das gesamte Gebiet des Gerichtswesens, so dass ihm die Mängel desselben nicht verborgen bleiben konnten. Seine Bestrebungen gingen denn auch hauptsächlich dahin, Verbesserungen auf diesem Gebiet durchzuführen.

Am 6. Juni 1854 legte er dem Grossen Rat eine Motion vor, in welcher er die Abänderung der §§ 83 und 84 des Gesetzes über das Geschworenengericht, das Verfahren betreffend, forderte. Mit dieser Motion wollte er diejenigen Straffälle, bei welchen ein vollständiges Schuldgeständnis vorlag, ohne Zuzug der Geschworenen durch die Kriminalkammer abwandeln lassen. Damit sollten die Fälle, bei denen ein offenes Schuldgeständnis vorhanden war und somit dem Spruch der Geschworenen nur formelle Bedeutung zukam, rascher behandelt werden, womit ein Zeitgewinn für alle Beteiligten verbunden gewesen wäre. Obwohl dies recht zweckmässig gewesen wäre, wurde die Dringlichkeit einer Gesetzesrevision von einigen Grossratsmitgliedern bezweifelt, während wieder andere eine noch weitergehende Revision forderten. Häberlin sah deshalb die momentane Erfolglosigkeit ein und zog — so wie er es oft zu machen pflegte, wenn er voraussah, dass sein Antrag oder seine Motion nicht die Zustimmung der Mehrheit finden würde — die Motion für dieses Mal zurück, von der Meinung geleitet, dass dieser Gegenstand auf andere Weise erledigt werden könne[125]. Bereits im Herbst desselben Jahres wurde dem Verlangen Häberlins dann doch Rechnung getragen, indem die von ihm geforderten Bestimmungen — neben anderen — in ein Nachtragsgesetz aufgenommen wurden[126].

124 Über die Verrichtungen des Staatsanwaltes s. «Justizwesen» im Rechenschaftsbericht.

125 Vgl. Tg. Ztg. 9. 6. 1854. — Auf Bundesebene stand eigentlich die gleiche Frage bei Ergänzung des Gesetzes über die Strafrechtspflege bei den eidgenössischen Truppen schon seit einiger Zeit zur Diskussion, wobei es sich um die Paragraphen 338a und b handelte. Nach dem Antrag der Kommissionsmehrheit, für welche Häberlin am 5. Juli 1854 im Nationalrat sehr gewandt referierte, wollte man das Gericht in denjenigen Fällen, in welchen ein Schuldgeständnis vorlag, ohne Wahrspruch der Jury urteilen lassen; damit könnte man sich in diesen Fällen den Geschworenenapparat ersparen, was Kürze, Einfachheit und Kostenersparnis mit sich brächte. Während sich der Ständerat bereits am 2. Februar 1854 für den Mehrheitsantrag erklärt hatte, ging der Minderheitsantrag, für den sich bisher der Nationalrat ausgesprochen hatte, auf Nichteintreten. Häberlin trat in seinem ausführlichen Bericht (s. Wächter 10. und 13. 7. 1854) hauptsächlich auf die prinzipielle Seite der Frage ein. Nach längerer Beratung entschied sich dann der Nationalrat auch für den Mehrheitsantrag, und zwar in dem Sinne, dass für das vereinfachte Verfahren der Angeklagte seine Schuld vor dem Grossrichter unbedingt zugegeben und auf die Berufung an die Jury verzichtet haben muss (vgl. Repert. 315 und 321).

Häberlin bemühte sich auch darum, das Rechtsgebiet dem Verständnis des Volkes näher zu bringen; so stammten von ihm die «Mitteilungen aus dem Rechtsleben», welche zuerst im «Wächter», später in der «Thurgauer Zeitung» erschienen. Anhand der Darlegung von verschiedenen Rechtsfällen wollte er auch die neuere Gesetzgebung allmählich ins Volksbewusstsein einführen. Er warf deshalb auch die Frage auf, ob das Amtsblatt nicht durch Mitteilungen aus dem Administrativ- oder Rechtsleben interessanter gemacht werden könnte[127].

Mittlerweile hatte sich Häberlin in Weinfelden den alten schlossartigen Sitz, den sogenannten «Scherbenhof», der auf dem Hügel neben der Kirche gelegen ist, samt Wiesen und Reben gekauft. Obwohl dieser Besitz vorübergehend den Namen «Weinberg» hatte, welche Benennung auf die den Schlossberg hinauf sich ausdehnenden Weinberge zurückging, nannte das Volk ihn doch fortwährend den Scherbenhof»[128],und mit dem Namen seines nunmehrigen Besitzers Häberlin war dann auch der «Scherbenhof» gewissermassen identisch geworden[129]. Von hier aus hatte er eine herrliche Aussicht auf das Thurtal, den Nollen und die dahinter liegenden Alpen. Für das häusliche Leben hatte er jedoch praktisch keine Zeit, und den Vaterpflichten gegenüber seinen beiden Knaben konnte er auch kaum nachkommen; auch seine Gattin, auf deren elegantes Wesen er sehr stolz war, kam zu kurz; mit ihr sprach er fast nur über seine politischen Bestrebungen. Seine Erholung bestand hauptsächlich im Lesen von Shakespeare und Goethe sowie im Verkehr mit seinen Tauben, von denen er die verschiedensten Arten hatte und denen er die längste Zeit durch das Guckloch im Schlage zuschauen konnte[130].

Die Politik erfüllte Eduard Häberlin voll und ganz und machte ihn, wie sein Bruder in den Lebenserinnerungen schreibt[131], gegen alles übrige Leben gleichgültig. Seine Stellung und sein Einfluss im Thurgau wurden fortwährend grösser, ohne dass dies vorerst so richtig in Erscheinung trat. Bei den jährlichen Bureauwahlen des Grossen Rates wurde er im Juni 1854 zum Präsidenten gewählt, doch lehnte er, ohne besondere Gründe anzugeben, ab. Damit wollte er vermutlich der gesetzgebenden Behörde Gelegenheit geben, ihn stufenweise auf die Stelle zu erheben, welche ihm vor zwei Jahren, als er Vizepräsident gewesen war, durch eine momentane Laune des

126 Vgl. Tg. Ztg. 29. 11. 1854. — Nachtragsgesetz über das Geschworenengericht für den Kanton Thurgau vom 28. November 1854: KBl. VII S. 279—281.

127 Vgl. Tg. Ztg. 25. 11. 1851.

128 Der «Scherbenhof» hatte seinen Namen von einem der Vögte, von einem Scherb von Bischofszell, den die Stadt St.Gallen in früherer Zeit dorthin gesetzt hatte, erhalten. Vgl. Volksztg. 4. 2. und 7. 6. 1874; HBLS VII S. 459.

129 Vgl. Volksztg. 4. 2. 1874.

130 Vgl. Lebenserg. S. 128/29.

131 S. 128.

Grossen Rates vorenthalten worden war. An seiner Stelle wurde dann der bisherige Vizepräsident, Kappeler, gewählt, während Häberlin die Würde des Vizepräsidenten zufiel[132]. Damit leitete Häberlin wieder die eigentlich übliche Aufstiegsreihenfolge (Vizepräsident — Präsident) ein, welche dann innert Kürze nur noch zum Wechsel zwischen zwei Personen, zwischen Häberlin und Ramsperger, führte.

Ein Jahr später wurde Häberlin, nachdem bei den Grossratserneuerungswahlen einige Männer wieder Gnade gefunden hatten, welche 1852 Opfer der Agitation gegen die Kantonsschule gewesen waren[133], zum Präsidenten des Grossen Rates gewählt. Er wies in dieser Funktion noch besonders auf die Bedeutsamkeit und Wichtigkeit der Erneuerungswahlen der verschiedenen Behörden hin. Diese Wahlen waren jedoch eine sehr mühsame und schwerfällige Angelegenheit, bei der dem Grossen Rat wiederum jegliches Prinzip und jede Konsequenz abhanden ging. Bei den Regierungsratswahlen zeigte sich erstmals so recht deutlich die Unbeliebtheit und die schwierige Stellung dieses Amtes, denn lieber liess man sich in andere Behörden wählen als in die wenig lukrative Stellung eines Regierungsrates. Während Keller, von Streng, Sulzberger, Egloff und Müller wieder bestätigt wurden, wurden die beiden konservativen Regierungsmitglieder Stähele und Mörikofer übergangen und durch Fürsprech Etter und Oberrichter Ramsperger ersetzt. Ramsperger, der als Mitglied katholischer Konfession sogleich im ersten Wahlgang anstelle Stäheles gewählt worden war, hatte aus verschiedenen Gründen abgelehnt, worauf sich Stähele und Bezirksgerichtspräsident Merhart gegenübergestanden hatten; als letzterer eine allfällige Wahl ablehnte und Stähele immer noch nicht das absolute Mehr erreichte, wurde Ramsperger erneut das Vertrauen geschenkt und ihm Bedenkzeit gegeben[134]. Jedoch sowohl Etter wie auch Ramsperger lehnten die auf sie gefallene Wahl ab, dies wesentlich dahin motivierend, dass ihre Neigungen nicht auf administrativem Gebiete lägen. Hierauf wurden Forstmeister Kopp und Fürsprech Rogg gewählt, doch stellte ersterer für die Annahme gewisse Bedingungen, auf welche der Grosse Rat nicht eingehen wollte, während letzterer von vornherein ablehnte. Erst am 21. Juni, nachdem Oberstlt. Keller für nur fünf Regierungsräte mit einem besondern Finanzverwalter und einem Staatsschreiber gesprochen hatte, aber damit nicht durchgedrungen war, konnte dieses Wahlgeschäft abgeschlossen werden, indem nun Stähele und Mörikofer, die man hatte ersetzen wollen, schliesslich doch

132 Vgl. Prot. GR 6. 6. 1854 S. 191, Tg. Ztg. 8. 6. 1854, Wächter 8. 6. 1854.

133 Oberrichter Böhi, Oberstlt. Keller, Fürsprech Merkle u. a. wurden wieder gewählt, während Oberstlt. Labhardt, Regierungsrat Keller und Oberrichter Messmer nicht berücksichtigt wurden, da sich an mehreren Orten wieder ein Lokalgeist bemerkbar gemacht hatte. Messmer wurde dann trotzdem zum Sekretär des Grossen Rates gewählt. — Wahlübersicht über die Erneuerungswahlen s. ABl. 1855 S. 347—350.

134 Vgl. Tg. Ztg. 7. 6. 1855.

wieder zu Ehren gezogen wurden[135]. Damit war man doch wieder bei der bisherigen Zusammensetzung des Regierungsrates angelangt, nachdem es viel Lärm um Nichts gegeben hatte. Diese Wahlen verdeutlichten bereits die ohnmächtige Stellung der Regierung, neben der es zu viele andere Behörden gab und deren Mitglieder einfach zu schlecht besoldet waren, was grossenteils eine bessere Zusammensetzung verhinderte.

Auch die Wahlen in den Erziehungsrat boten ein klägliches Schauspiel, wobei jedoch wesentlich andere Gründe mitspielten. Der bisherige Erziehungsratspräsident, Scherr, wurde erst im zweiten Wahlgang, gerade mit dem absoluten Mehr von 46 Stimmen, gewählt; hierauf wurden Häberlin (im ersten Wahlgang mit 69 Stimmen), Burkhardt (II, 52) und Ramsperger (I, 45) als weitere Mitglieder ernannt. Nach der vierten Wahl wurde nun ein Schreiben von Scherr verlesen, worin dieser erklärte, eine neuerliche Wahl in den Erziehungsrat nicht mehr anzunehmen[136]. In der Folge wurden nun noch Pfarrer Steiger (III, 44) und Dekan Pupikofer (II, 43) zu Mitgliedern und Kammerer Meyerhans und Obergerichtspräsident Kappeler zu Suppleanten des Erziehungsrates gewählt[137]. Ramsperger schlug auch diese Wahl aus, wesentlich von der Ansicht geleitet, dass er nur darum in den Erziehungsrat gewählt worden sei, weil man glaubte, er würde dem Rufe in den Regierungsrat Folge leisten; er fände, so führte er aus, es zweckmässig, wenn ein Mitglied der Regierung Sitz im Erziehungsrat hätte, wofür er die Möglichkeit durch seine Ablehnung offen lassen wollte[138]. Anstelle Ramspergers wurde dann aber Kammerer Meyerhans (III, 49) ernannt, mit dem Merhart und Seminardirektor Rebsamen konkurriert hatten[139]. Damit waren drei Geistliche im Erziehungsrat, wodurch für die bisherigen Bestrebungen, namentlich was die Schulvereinigungen betraf, einige Gefahr auftauchte, sofern Häberlin und Burkhardt nicht den dominierenden Einfluss behalten konnten. Erstmals war nun kein Regierungsrat mehr

135 Vgl. Tg. Ztg. 8. und 23. 6. 1855.

136 Über diese Ablehnung wurde viel gesprochen; viele waren der Ansicht, dass sie wegen der knappen Wiederwahl erfolgte. Pupikofer schrieb darüber an Hess (Brief vom 9. 6. 1855, ZB 120): «Wahrscheinlich hätte Scherrs Freund diese Ablehnungserklärung zurückbehalten, wenn Scherr mit grosser Mehrheit oder einhellig gewählt worden wäre; nun aber musste er fürchten, dass, bei der Opposition der Mehrheit der Lehrer gegen ihn und seine Schulbücher, er jedenfalls nach Vollendung der Amtsdauer um so eher werde übergangen werden, da die Rechnungen grosse Defizite zeigen und also die Ökonomen mit den Wehrlianern Chorus machen werden.» Vgl. hiezu auch Wepfer S. 123. Es ist des weiteren auch unklar, weshalb Scherrs Freund (wer war es? eventuell Häberlin?) das Ablehnungsschreiben erst nach der vierten Wahl vorgelegt hatte.

137 Vgl. Prot. GR 5. 6. 1855 S. 10/11; Tg. Ztg. 7. 6. 1855, Wächter 7. 6. 1855. Pupikofer hatte die Wahl in den Erziehungsrat nur angenommen, weil Scherr zuvor abgelehnt hatte; mit Scherr gehe er nicht zusammen, schrieb er am 9. 6. 1855 an Hess (ZB 120).

138 Vgl. Wächter 7. 6. 1855.

139 Merhart wurde dann anstelle von Meyerhans zum Ersatzmann des Erziehungsrates gewählt. Vgl. Tg. Ztg. 23. 6. 1855.

im Erziehungsrat, wodurch dessen Selbständigkeit vergrössert wurde, wofür dann besonders Häberlin sorgte.
Für das Zustandekommen eines solchen Resultates bei den Regierungs- und Erziehungsratswahlen dürfte die Grundursache in dem im Thurgau abhanden gekommenen Parteibewusstsein, in der Verwischung von parteilichen Grundsätzen und in persönlichen Motiven, veranlasst bei den einen durch Ehrgeiz, bei den andern durch Gleichgültigkeit, gelegen haben. Es bestanden keine sichern Anhaltspunkte und Zeitströmungen, so dass kleine Beweggründe und persönliche Rücksichten oft eine wesentliche Rolle spielten. Nur so wird es verständlich, dass man am 21. Juni diejenigen wieder in den Regierungsrat gewählt hat, welche man am 5. und 6. Juni 1855 bewusst beseitigt hatte, und dass man, nachdem Scherrs Ablehnung bekannt geworden war, gerade von dessen Richtung abwich und seine Gegner Pupikofer und Meyerhans in den Erziehungsrat gewählt hat.
Bei einem innerlich so uneinheitlichen Grossen Rat war es für Eduard Häberlin günstig, langsam aber sicher die Führerrolle an sich zu reissen und so, ohne selbst in der Regierung zu sein, den dominierenden Einfluss im Thurgau in die Hände zu bekommen. Dabei war für ihn der Umstand, dass der im Thurgau bisher am meisten Einfluss besitzende Johann Konrad Kern 1853 nach Zürich übersiedelt war[140] und 1857 als eidgenössischer Gesandter nach Paris zog, sehr entscheidend; ebenso verliess 1857 Karl Kappeler, der anstelle Kerns zum eidgenössischen Schulratspräsidenten nach Zürich gewählt wurde, den Kanton, womit eine weitere massgebende Persönlichkeit wegfiel, die zu Häberlin ein Gegengewicht hätte bilden können. So wurde es für Häberlin dank seiner vielseitigen Fähigkeiten und seiner enormen Arbeitskraft möglich, sich innert Kürze eine überragende Stellung im Thurgau aufzubauen, wodurch er auch grossen Einfluss in der Eidgenossenschaft, nicht zuletzt dank seiner Freundschaft zu Alfred Escher, erhielt.

140 Kern war 1853 zum Direktor der Nordostbahn ernannt worden. Am 3. August 1854 war er dann vom Bundesrat zum Präsidenten des eidgenössischen Schulrates (für das Polytechnikum) in Zürich gewählt worden. Da diese Stelle mit derjenigen eines Nationalrates unvereinbar war, trat er aus demselben aus. Er nahm auch seinen Rücktritt als Mitglied des Bundesgerichtes sowie als Mitglied des thurgauischen Grossen Rates.